

SPÖ

**DAS NEUE
ORGANISATIONSSTATUT**

Beschlossen am 44. ordentlichen Bundesparteitag in Wels 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs	4
II. Die Mitglieder der SPÖ	4
Vertrauenspersonen.....	4
Aufnahme von Mitgliedern.....	4
Rechte der Mitglieder	5
Pflichten der Mitglieder.....	5
Mitgliedschaft in Berufsorganisationen.....	5
Mitgliedsbeitrag.....	5
Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
Ruhen der Mitgliedschaft	6
Wiedereintritt.....	7
III. Die Gastmitgliedschaft in der SPÖ	7
Aufnahme von Gastmitgliedern.....	7
Rechte der Gastmitglieder	7
Pflichten der Gastmitglieder.....	8
Wiedereintritt als Gastmitglied.....	8
Beendigung der Gastmitgliedschaft.....	8
IV. Das Recht auf Mitbestimmung	8
Mitbestimmung der Mitglieder	8
Mitgliederbefragung.....	9
Mitgliederentscheid	10
Beschlussfassung über Koalitionsabkommen	11
Auswahl der KandidatInnen in der SPÖ.....	11
V. Die Wahlordnung der SPÖ	12
Quotenregelung	12
Wahl von KandidatInnen und Vertrauenspersonen	13
Vorwahlen	13
KandidatInnenpräsentation	14
Kandidaturen	15
Wahllisten.....	15
Ausübung von Mandaten - Pflichten der MandatarInnen	16
Mandatsabgaben	17
Unvereinbarkeit von Mandaten und Funktionen	17
Solidaritätsabgabe.....	17
VI. Gliederung der SPÖ	18
Statutenbereich der Landespartei.....	18
Orts- und Betriebsorganisation	19
Themen- und Projektinitiativen.....	19
Regional-/Bezirksorganisation.....	20
Wahlkreisorganisation	20
Landesorganisation.....	21
Bundespartei.....	21

VII. Bundesparteitag und Gremien der SPÖ.....	21
Einberufung des Bundesparteitages	21
Aufgaben des Bundesparteitages	21
Delegierte des Bundesparteitages	22
Außerordentlicher Bundesparteitag	23
Berichte an den Bundesparteitag	23
Anträge.....	24
Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	24
Bundesparteivorstand und Funktionsdauer des Bundesparteivorstandes	24
Wahlkommission	24
Richtlinien für die Wahlvorschlagsliste	25
Wahl des Bundesparteivorstandes	26
Aufgaben des Bundesparteivorstandes.....	26
Führung der Geschäfte.....	27
Sitzungen des Bundesparteivorstandes	28
Erweiterter Bundesparteivorstand.....	28
Bundesparteipräsidium.....	29
Kontrollkommission.....	29
Veröffentlichung	30
Bundesparteirat.....	30
Themenrat.....	31
VIII. Sozialdemokratische Referate und Organisationen	31
Referate und Bildungsarbeit.....	32
Frauenarbeit	32
Junge Generation.....	33
Gewerkschaftsarbeit	33
Gemeindearbeit	34
Jugendarbeit.....	34
Österreichische Kinderfreunde.....	34
Weitere Jugendorganisationen	34
Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband.....	34
SPÖ-Bauern und Bäuerinnen Österreichs	35
IX. Rechtsverhältnisse der SPÖ	35
Wirtschaftliche Unternehmen.....	35
Verwaltungsjahr	36
Berichterstattung	36
X. Schiedsordnung	36
Einsetzung und Zuständigkeiten von Schiedsgerichten.....	36
Zusammensetzung.....	36
Befugnisse.....	37
Berufung gegen Schiedssprüche	38
Verhalten gegenüber Gerichten.....	38
Ehrengerichte	38
XI. Schlussbestimmungen	39

I. DIE SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICHS

§ 1 Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der SPÖ bekennen.

§ 2 Ziel der SPÖ ist die Gestaltung einer Gesellschaft, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufbaut. Diese soziale Demokratie wird durch die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie in allen Lebensbereichen erreicht. Die Grundlage der Politik der SPÖ ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm.

§ 3 (1) Die SPÖ bekennt sich zu ihrer Aufgabe und Verantwortung im Sinne des österreichischen Parteiengesetzes, nach dem die Existenz und Vielfalt

politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich sind und nach dem die Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu den primären Aufgaben der politischen Parteien gehört. Dieser Auftrag leitet sich aus dem Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung ab: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

(2) Die SPÖ erfüllt ihre politische Aufgabe darüber hinaus auch in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Kräften im internationalen Maßstab. Sie wirkt deshalb innerhalb der Europäischen Union als Teil der „Sozialdemokratischen Partei Europas“ und nimmt als Mitgliedspartei der „Sozialistischen Internationale“ an deren weltweiter politischer Tätigkeit teil.

II. DIE MITGLIEDER DER SPÖ

§ 4 Mitglied der SPÖ kann jede Person werden, die sich zu deren Grundsätzen bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, seine Rechte wahrzunehmen und sich aktiv an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Das Mindesteintrittsalter ist das vollendete 16. Lebensjahr. Mitglieder anderer politischer Parteien oder wahlwerbender Gruppierungen sowie Mitglieder oder SympathisantInnen extremistischer oder demokratiefeindlicher Organisationen können nicht Mitglieder der SPÖ sein.

§ 5 Vertrauenspersonen

(1) Die Verbindung zwischen der Parteiorganisation und ihren Mitgliedern und WählerInnen wird von den Vertrauenspersonen hergestellt. Vertrauenspersonen sind Mitglieder, die in eine Funktion gewählt wurden, mit einer besonderen Aufgabe betraut oder auf einer Liste der SPÖ in einen Vertretungskörper gewählt worden sind.

(2) Vertrauenspersonen haben das Recht auf die für ihre

Funktion notwendige Information und Ausbildung, für die von den in der SPÖ dafür zuständigen Institutionen, insbesondere auch von den Bildungsorganisationen und vom Dr. Karl-Renner-Institut, vorzusorgen ist. Den Vertrauenspersonen obliegt es, das Informations- und Ausbildungsangebot der SPÖ wahrzunehmen und den Mitgliedern entsprechend weiterzugeben.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Bewerbung um die Mitgliedschaft in der SPÖ ist an die Wohnsitzorganisation oder an die Betriebsorganisation des/r Bewerbers/in oder an die Bundesorganisation der SPÖ zu richten. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Orts- bzw. Sektionsausschuss nach Überprüfung des Vorliegens der im § 4 festgelegten Voraussetzungen. Bei Bewerbungen, die an die Bundesorganisation gerichtet wurden, ist die Bundesgeschäftsstelle ermächtigt, eine Vorentscheidung über die Aufnahme zu treffen. Jedoch haben die Orts- und Sektionsausschüsse – auch im Wege eines Umlaufbeschlusses – nach Überweisung des neuen

Mitglieds im Wege der Bezirksorganisationen die Möglichkeit, gegen die Aufnahme des neuen Mitglieds Einspruch zu erheben und die Aufnahme schriftlich zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben sind. Dafür ist eine Frist von acht Wochen vorgesehen, die mit dem Einlangen der Unterlage über das neue Mitglied in der Bezirks-/Regionalorganisation zu laufen beginnt.

(2) Gegen die Ablehnung der Bewerbung um die Mitgliedschaft steht dem/der BewerberIn nach nachweislicher Zustellung binnen acht Wochen

- a) ein Berufungsrecht an den Landespartei Vorstand der jeweiligen Landesorganisation,
- b) gegen dessen Entscheidung ein solches an den Bundespartei Vorstand, der endgültig entscheidet, zu. Jedes an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Gremium hat seine Entscheidung binnen acht Wochen zu treffen.

(3) Der Regional-/Bezirksvorstand hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse des Ortsausschusses (Sektionsausschusses) nach Anhörung der Ortsorganisation (Sektion) nach Eintreffen des Beschlusses in der Regional-/Bezirksgeschäftsstelle (im Bezirkssekretariat) abzuändern. Gegen solche Entscheidungen des Regional-/Bezirksvorstandes steht dem Ortsausschuss (Sektionsausschuss) wie auch dem/r abgelehnten BewerberIn ein Berufungsrecht gemäß Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen zu. Jede an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Organisation hat ihre Entscheidung binnen acht Wochen zu treffen.

(4) Entscheidungen von allgemeiner politischer Bedeutung kann der Bundespartei Vorstand an sich ziehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat, entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts, das Recht:

- (1) auf volle Information und freie Diskussion aller Gegenstände im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung;
- (2) an der Wahl der Organe und Vertrauenspersonen der SPÖ und an der Willensbildung der Partei teilzunehmen;
- (3) sich um die Mitarbeit und die Wahl zur Vertrauensperson der Partei zu bewerben;

(4) sich in politischen und organisatorischen Fragen schriftlich an den jeweils zuständigen Regional-/Bezirksvorstand oder Landespartei Vorstand oder insbesondere an den Bundespartei Vorstand zu wenden. Das angerufene Gremium hat innerhalb von sechs Wochen zu antworten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1) die Grundsätze und das Statut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) zu beachten;
- (2) durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinne der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern;
- (3) keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogramms bzw. der im demokratischen Willensbildungsprozess festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien;
- (4) den vom Bundespartei tag festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 9 Mitgliedschaft in Berufsorganisationen

Jedem Mitglied wird empfohlen, seinem Beruf entsprechend der sozialdemokratischen Vertretungsorganisation anzugehören, ebenso als UnternehmerIn dem sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Zur Deckung der für die Verwirklichung der Ziele der SPÖ erforderlichen Ausgaben wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung in der Höhe vom Bundespartei tag festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex oder eines vergleichbaren, verlaublichen Index entsprechend zu berücksichtigen. Für besonders berücksichtigungswürdige Fälle ist der ermäßigte Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Der Bundespartei Vorstand hat bei jedem ordentlichen Bundespartei tag einen begründeten Antrag über die aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindex notwendig gewordene Anpassung des Mitgliedsbeitrages zu stellen, soweit der Verbraucherpreisindex seit der letzten Erhöhung des Mitgliedsbeitrages eine Erhöhung um mehr als 5 % - Punkte erfahren hat.

(2) Unter außerordentlichen Verhältnissen kann der Bundesparteivorstand Änderungen des Mitgliedsbeitrages beschließen. Eine Erhöhung findet auch statt, wenn der Verbraucherpreisindex oder ein vergleichbarer, verlaubarer Index eine Erhöhung um mehr als 5 % - Punkte erfährt, wobei als Maßgabe der Berechnungen seinerzeit der 1. Jänner 2012 heranzuziehen war. In jedem Fall sind derartige Anpassungen der Mitgliedsbeitragshöhe dem darauf folgenden Bundesparteitag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bundesorganisation und den Landesorganisationen erfolgt durch Beschluss des Bundesparteivorstandes. Die Aufteilung zwischen Landesorganisation, Regional-/Bezirks- und Ortsorganisationen (Sektionen) wird durch Beschluss des Landesparteivorstandes geregelt.

(4) Für außerordentliche Aufgaben können vom Bundesparteivorstand bzw. von den Landesparteivorständen Fonds eingerichtet werden.

(5) Die Leistung des Mitgliedsbeitrages ist dem Mitglied in geeigneter Weise zu bestätigen. Der Einzahlungsbeleg eines Mitgliedes dient ebenfalls als Nachweis der Beitragsentrichtung. Die Aufteilung des Erlöses aus der Beitragszahlung hat zwischen der Bundes-, der Landes-, der Regional-/Bezirksorganisation und den Ortsorganisationen (Sektionen) in streng verrechenbarer Form zu erfolgen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Ein Austritt liegt vor, wenn das Mitglied dies durch schriftliche Erklärung oder durch die Rückgabe der Mitgliedslegitimation kundtut.

(3) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann von seiner Ortsorganisation (Sektion) im Einvernehmen mit der Regional-/Bezirksorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu verständigen. Das Mitglied ist berechtigt, binnen zweier Monate nach nachweislichem Erhalt der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben. Die Streichung des Mitgliedes ist in diesem

Fall nach Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sofort rückgängig zu machen.

§ 12 (1) Ein Ausschluss aus der SPÖ kann grundsätzlich nur durch ein Landes- bzw. Bundesschiedsgericht nach einem den Bestimmungen der §§ 83 bis 87 des Statuts entsprechenden Verfahren ausgesprochen werden.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann der Bundesparteivorstand oder ein Landesparteivorstand, um politische Gefahren für die SPÖ abzuwenden, den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, das gegen Bestimmungen dieses Statutes schwerwiegend verstoßen hat oder auf Grund einer mit Vorsatz begangenen Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Der Beschluss ist mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundes- bzw. Landesparteivorstandes zu fassen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die genannten Gremien sind aber auch berechtigt, bei geringen Vergehen eine mildere Sanktion festzusetzen, wie dies z.B. ein auf Zeit ausgesprochenes Parteifunktionsverbot sein kann. Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch auf keinen Wahlvorschlag der SPÖ für ein öffentliches Mandat aufgenommen werden oder sich selbst darum bewerben. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben und die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen bei einem ausgesprochenen Funktionsverbot die vom Beschluss des jeweiligen Vorstandes betroffenen Funktionen, bei einem Beschluss auf Ausschluss ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller damit verbundenen Rechte. Bei Fristversäumnis ist eine Berufung zurückzuweisen.

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Wird in einem Schiedsgerichtsverfahren ein Antrag auf Ausschluss aus der SPÖ behandelt, so kann jenes Organ, das die Einsetzung des Schiedsgerichtes beschlossen hat, das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes beschließen.

(2) Der Bundesparteivorstand und der jeweilige Landesparteivorstand können bei einem schwebenden gerichtlichen

Strafverfahren das Ruhen der Parteimitgliedschaft und der Parteifunktion(en) verfügen.

(3) Die Mitgliedschaft ruht weiters während der Dauer einer Berufung gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes, das auf Ausschluss aus der SPÖ erkannt hat.

§ 14 **Wiedereintritt**

(1) Der Wiedereintritt eines ausgetretenen oder gestrichenen Mitgliedes ist jederzeit möglich.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der SPÖ ausgeschlossenen ehemaligen Mitgliedes kann sowohl von der betroffenen Person, als auch von einer Regional-/Bezirks- oder Landesorganisation gestellt werden. Der Antrag ist an jenes Organ (Landes- oder Bundesparteivorstand) zu richten, welches das Schiedsgericht in letzter Instanz eingesetzt hat. Dieses Organ hat über den Antrag binnen drei Monaten zu entscheiden. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Mitglied, gegen das ein Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde oder im Laufenden ist, vor Abschluss des Verfahrens ausgetreten ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ausschluss gemäß § 12 Abs. 2 erfolgte oder ein derartiger Antrag gestellt wurde.

(3) Hat ein Bundesparteitag den Ausschluss eines Mitgliedes bestätigt, dann ist der Wiederaufnahmeantrag direkt an den Bundesparteivorstand zu richten, der den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Bundesparteitag zur Entscheidung vorlegt.

(4) Lehnt ein angerufener Landesparteivorstand die Wiederaufnahme ab oder trifft keine fristgerechte Entscheidung, dann ist innerhalb von 4 Wochen eine Berufung an den Bundesparteivorstand zulässig. Die Frist beginnt mit dem Tag der nachweislichen Verständigung über die Ablehnung der Wiederaufnahme bzw. mit dem Tag, der jenem Tag folgt, bis zu dem ein Landesparteivorstand zu entscheiden gehabt hätte.

(5) Einem Antrag auf Aufnahme als Gastmitglied eines aus der SPÖ ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht stattzugeben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ausschluss gemäß § 12 Abs. 2 erfolgte oder ein derartiger Antrag gestellt wurde, oder wenn ein Mitglied, gegen das ein Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde oder im Laufenden ist, vor Abschluss des Verfahrens ausgetreten ist.

III. DIE GASTMITGLIEDSCHAFT IN DER SPÖ

§ 15 Wer die Grundwerte der SPÖ anerkennt, kann ohne Mitglied zu werden, den Status eines Gastmitglieds der SPÖ erhalten. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr und kann nur in Ausnahmefällen über Beschluss des zuständigen Landesparteivorstandes längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. Gastmitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der SPÖ bekennt, kein Mitglied einer anderen politischen Partei oder wahlwerbenden Gruppierung sowie kein/e SymphathisantIn extremistischer oder demokratiefeindlicher Organisationen ist und auch die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 nicht vorliegen.

§ 16 **Aufnahme von Gastmitgliedern**

(1) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich jene Organisationseinheit, bei der das Aufnahmesuchen gestellt wurde. Der Regional-/Bezirksvorstand

hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse nach Eintreffen des Beschlusses in der Regional-/Bezirksgeschäftsstelle (im Bezirkssekretariat) abzuändern.

(2) Gastmitglieder erhalten jedenfalls von der Bundesgeschäftsstelle eine Bestätigung ihrer Gastmitgliedschaft, die den Beginn der einjährigen Gastmitgliedschaft zu enthalten hat. Beginn und Ende der Gastmitgliedschaft sind in der Mitgliederverwaltung der SPÖ zu erfassen. Gastmitglieder sind zeitgerecht und nachweislich von der Bundesgeschäftsstelle vor dem Ablauf ihrer Gastmitgliedschaft über die Möglichkeit, reguläres SPÖ-Mitglied zu werden, zu informieren.

§ 17 **Rechte der Gastmitglieder**

Gastmitglieder können auf Orts-/ Sektions-ebene, auf der sie Gastmitglied sind, an ihrer Mitglieder-

versammlung und an regelmäßig stattfindenden Sitzungen teilnehmen. Sie besitzen im Rahmen dieser Versammlungen Rede- und Antragsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören, ist für Gastmitglieder auf Themen- und Projektinitiativen (§ 41) beschränkt.

§ 18 Pflichten der Gastmitglieder

(1) Das Gastmitglied ist jedenfalls auch von der Bundesgeschäftsstelle nachweislich darüber zu informieren, dass es

- (a) die Grundsätze und das Statut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) zu beachten hat;
- (b) durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinne der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern hat;
- (c) keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogramms bzw. der im demokratischen Willensbildungsprozess festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchführen darf, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien.

(2) Verstöße gegen Absatz 1 werden ausschließlich und letztinstanzlich von der Regional-/Bezirksorganisation, die das Gastmitglied evidenzmäßig führt, durch Vorstands- oder Ausschussbeschluss sanktioniert. Über die beschlossenen Sanktionen sind umgehend schriftlich die Bundesparteiorganisation und alle Landesorganisationen zu informieren.

§ 19 Wiedereintritt als Gastmitglied

Der einmalige Wiedereintritt eines ausgetretenen Mitgliedes als Gastmitglied ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 jederzeit möglich, ebenso nach vorzeitiger Beendigung der Gastmitgliedschaft durch das Gastmitglied selbst.

§ 20 Beendigung der Gastmitgliedschaft

(1) Die Gastmitgliedschaft kann jederzeit auf Wunsch des Gastmitgliedes beendet werden, andernfalls erlischt sie durch Fristablauf.

(2) Die Gastmitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ein Gastmitglied Mitglied einer anderen wahlwerbenden politischen Gruppierung wird oder für diese auf einer Liste kandidiert. Abgesehen von Verstößen gegen § 18 kann die Gastmitgliedschaft auch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen von einer Regional-/Bezirksorganisation nachweislich beendet werden. In all diesen Fällen sind umgehend schriftlich die Bundesparteiorganisation und alle Landesorganisationen zu informieren.

(3) Gastmitglieder werden nicht von der Schiedsgerichtsbarkeit der SPÖ erfasst.

§ 21

(1) Ein Landesparteiorgan kann für Gastmitglieder seines Organisationsbereiches die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages beschließen. Nach Ende der Gastmitgliedschaft wird das Gastmitglied zu einem ordentlichen Mitglied, soweit es den Mitgliedsbeitrag gemäß § 10 Abs. 1 entrichtet.

(2) Beschließt ein Landesparteiorgan für Gastmitglieder seines Organisationsbereiches einen Mitgliedsbeitrag einzuheben, so verbleibt dieser bis zur Beendigung der Gastmitgliedschaft vollständig der betreffenden Landesorganisation.

(3) Gastmitglieder bleiben bei der Beschlussfassung über einzuhebende Beiträge zur Deckung der Wahlkampfkosten (Wahlfonds) gemäß § 59 Abs. 1 außer Ansatz.

IV. DAS RECHT AUF MITBESTIMMUNG

§ 22 Mitbestimmung der Mitglieder

(1) Mitglieder der SPÖ im Sinne des Abschnittes II haben das Recht, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 23 bis 26 dieses Statutes bei der Entscheidung wichtiger politischer Fragen und bei der Auswahl von KandidatInnen der SPÖ mitzubestimmen.

(2) Der Abstimmungs- bzw. Wahlvorgang bei Vorwahlen, Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheiden ist durch die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches zu organisieren und zu überwachen. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis fest und teilt dieses dem zuständigen

Organ des jeweiligen Organisationsbereiches zur weiteren Veranlassung mit.

§ 23 Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung zur Erkundung des Willens der Parteimitglieder zu wichtigen politischen Fragen und Themen, welche die jeweilige konkrete Arbeit der betreffenden Ebene berühren, ist durchzuführen, wenn dies vom Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches (Ortsorganisation, Sektion, Regional-/Bezirksorganisation, Landesorganisation oder Bundesorganisation) beschlossen wird.

(2) Auf Bundesebene ist eine Mitgliederbefragung durchzuführen, wenn zumindest 5 Prozent aller SPÖ-Mitglieder dies verlangen, wobei aus wenigstens drei Landesorganisationen jeweils zumindest 25 % der insgesamt für die Einsetzung einer Mitgliederbefragung erforderlichen Mitglieder dies fordern müssen.

(3) Für Mitgliederbefragungen, die vor dem 1. Juli eines Jahres vom Bundesparteivorstand beschlossen oder von 5% aller SPÖ-Mitglieder gemäß Abs. 2 beantragt werden, ist als Maßzahl bei der Ermittlung der Anzahl der Mitglieder der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorvergangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/Bezirksorganisationen heranzuziehen, bei Mitgliederbefragungen, die nach dem 30. Juni eines Jahres beschlossen oder beantragt werden, ist als diesbezügliche Maßzahl der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/Bezirksorganisationen heranzuziehen.

(4) Soweit in einer der mindestens drei Landesorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die gemäß Abs. 2 zumindest erforderlichen 25 Prozent unterschreitet, so haben in dieser Landesorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten eine Mitgliederbefragung zu fordern.

(5) Soweit in einer der mindestens drei Landesorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder die gemäß Abs. 2 zumindest erforderlichen 25 Prozent überschreitet und gleichzeitig 50 Prozent der Stimmberechtigten die 25 Prozent gemäß Abs. 2 unterschreitet, so haben

in dieser Landesorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten eine Mitgliederbefragung zu fordern.

(6) Fordern nur die Mitglieder dreier Landesorganisationen eine Mitgliederbefragung, so darf nur auf eine Landesorganisation die Bestimmung gemäß Abs. 4 oder 5 zutreffen.

(7) Eine Mitgliederbefragung ist jedenfalls im Vorfeld der Beschlussfassung eines neuen Parteiprogrammes durchzuführen.

(8) Bei Verlangen einer Mitgliederbefragung durch die Parteimitglieder selbst ist sicherzustellen, dass jedenfalls die Legitimation der Mitgliedschaft durch Benennung der Mitgliedsnummer erfolgt.

Weitergehende Verfahrensrichtlinien können vom Bundesparteivorstand, an den das Verlangen gerichtet ist, beschlossen werden.

(9) Derartige Verlangen müssen einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und begründet sein.

(10) Die Mitgliederbefragung hat innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung durch den Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches oder ab dem Zeitpunkt, ab dem das laut Abs. 2 dafür erforderliche Mitgliederquorum dies nachweislich verlangt hat, zu beginnen.

(11) Bei Mitgliederbefragungen, deren Durchführung vom Parteivorstand der jeweiligen Ebene beschlossen wird, beschließt der jeweilige Vorstand auch die erforderlichen Verfahrensrichtlinien und den Wortlaut der Fragestellung(en). Bei Mitgliederbefragungen nach Abs. 2 beschließt der Bundesparteivorstand nur die erforderlichen Verfahrensrichtlinien.

(12) Gegenstand einer Mitgliederbefragung können jedenfalls nicht sein:

- a) Höhe des Mitgliedsbeitrages
- b) Bestimmungen oder Änderungen des Organisationsstatutes, der Wahl- und Schiedsordnung
- c) Beschlüsse, die gemäß dieses Statutes von anderen Gremien oder Organen zu fassen sind.

(13) Für die Durchführung der Mitgliederbefragung sorgt die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches. Die

Mitgliederbefragung hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder „ja“ oder „nein“ lauten, oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen.

(14) Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf dessen schriftliches Verlangen oder aufgrund des Beschlusses des betreffenden Parteivorstandes zuzusenden.

(15) Der jeweils dazu berufene Vorstand setzt den Zeitraum der Befragung fest.

§ 24 Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen, wenn dies auf Bundesebene zumindest 10 Prozent aller Mitglieder verlangen, wobei aus wenigstens drei Landesorganisationen jeweils zumindest 25 % der insgesamt für die Einsetzung eines Mitgliederentscheides erforderlichen Mitglieder dies fordern müssen.

(2) Für Mitgliederentscheide, die vor dem 1. Juli eines Jahres beantragt werden, ist als Maßzahl bei der Ermittlung der Anzahl der Mitglieder der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorvergangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/Bezirksorganisationen heranzuziehen, bei Mitgliederentscheiden, die nach dem 30. Juni eines Jahres beantragt werden, ist als diesbezügliche Maßzahl der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/Bezirksorganisationen heranzuziehen.

(3) Soweit in einer der mindestens drei Landesorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die gemäß Abs. 2 zumindest erforderlichen 25 Prozent unterschreitet, so haben in dieser Landesorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten einen Mitgliederentscheid zu fordern.

(4) Soweit in einer der mindestens drei Landesorganisationen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder die gemäß Abs. 2 zumindest erforderlichen 25 Prozent überschreitet und gleichzeitig 50 Prozent der Stimmberechtigten die 25 Prozent gemäß Abs. 2 unterschreitet, so haben

in dieser Landesorganisation zumindest 50 Prozent der Stimmberechtigten einen Mitgliederentscheid zu fordern.

(5) Fordern nur die Mitglieder dreier Landesorganisationen einen Mitgliederentscheid, so darf nur auf eine Landesorganisation die Bestimmung gemäß Abs. 3 oder 4 zutreffen.

(6) Bei Verlangen eines Mitgliederentscheides ist sicherzustellen, dass jedenfalls die Legitimation der Mitgliedschaft durch Benennung der Mitgliedsnummer erfolgt. Weitergehende Verfahrensrichtlinien können vom Bundesparteivorstand, an den das Verlangen gerichtet ist, beschlossen werden.

(7) Derartige Verlangen müssen einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und begründet sein.

(8) Der Mitgliederentscheid hat innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem das laut Abs. 1 dafür erforderliche Mitgliederquorum dies nachweislich verlangt hat, zu beginnen.

(9) Der Bundesparteivorstand beschließt die erforderlichen Verfahrensrichtlinien.

(10) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheides ist verbindlich wenn:

- a) die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat und
- b) sich 20 % aller SPÖ-Mitglieder daran beteiligt haben.

(11) Innerhalb von 3 Jahren nach einem verbindlichen Mitgliederentscheid kann der Bundesparteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt dafür die einfache Mehrheit.

(12) Gegenstand eines Mitgliederentscheides können jedenfalls nicht sein:

- a) Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- b) Bestimmungen oder Änderungen des Organisationsstatutes, des Parteiprogrammes, der Wahl- und Schiedsordnung;
- c) Beschlüsse, die gemäß dieses Statutes von anderen Gremien oder Organen zu fassen sind.

(13) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides sorgt die Wahlkommission. Die Durchführung des Mitgliederentscheides hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder „ja“ oder „nein“ lauten, oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen.

(14) Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf dessen schriftliches Verlangen oder aufgrund des Beschlusses des Bundesparteivorstandes zuzusenden.

(15) Der Bundesparteivorstand setzt den Zeitraum der Abhaltung des Mitgliederentscheides fest.

§ 25 **Beschlussfassung über Koalitionsabkommen**

(1) Koalitionsabkommen bedürfen vorweg der Zustimmung der Mitglieder, soweit dies der Bundesparteivorstand beschließt. Derartige Mitgliederentscheide finden auf Bundesebene statt.

(2) Damit der Entscheid über ein Koalitionsabkommen verbindlich ist, bedarf es der Teilnahme von mindestens 20 % der Mitglieder, die mit einfacher Mehrheit entscheiden.

Beteiligen sich weniger als 20 % der Mitglieder daran, so erfolgt die Abstimmung über das Koalitionsabkommen im Rahmen eines Bundesparteirates.

(3) Eine fristgerechte detaillierte Information der Mitglieder durch den Bundesparteivorstand ist sicherzustellen. Der Bundesparteivorstand beschließt auch den Stichtag, der für die Ermittlung der Mitgliederanzahl gemäß Abs. 2 erster Satz maßgeblich ist.

(4) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides sorgt die Wahlkommission der Bundesparteiorganisation. Die Durchführung des Mitgliederentscheides hat so zu erfol-

gen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer Frage, deren Antwortmöglichkeit entweder „ja“ oder „nein“ lautet.

(5) Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf dessen schriftliches Verlangen oder aufgrund des Beschlusses des Bundesparteivorstandes zuzusenden.

(6) Der Bundesparteivorstand beschließt die erforderlichen Verfahrensrichtlinien und setzt den Zeitraum der Abhaltung des Mitgliederentscheides fest.

§ 26 **Auswahl der KandidatInnen in der SPÖ**

(1) Die Auswahl von KandidatInnen der SPÖ für öffentliche Mandate (Gemeinderat, Bezirksvertretung, Landtag und Nationalrat) ist unter Beteiligung der Mitglieder der SPÖ in demokratischer und transparenter Weise wie z.B.: durch geheime Vorwahlen oder KandidatInnenpräsentationen unter partizipativer Beteiligung der Mitglieder und unter Bedachtnahme auf das jeweilige Wahlrecht (Persönlichkeitswahlrecht) durchzuführen. Das Nähere ist in den Statuten der Landesorganisationen festzulegen. Dies gilt auch für die Frage, ob und in welchem Ausmaß Personen, die nicht Mitglieder der SPÖ sind, an der KandidatInnenauswahl beteiligt werden können. Die Vorwahlmodelle müssen die Einhaltung der im Parteistatut verankerten Quotenregelung gewährleisten. § 27 Abs. 5 hat Anwendung zu finden. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen ist anzustreben, dass auch VertreterInnen der Jugend in angemessener Weise ihre Aufgaben im Interesse der Sozialdemokratie wahrnehmen können.

(2) Die Bundespartei und die Landesorganisationen haben einheitliche Regelungen über die Fairness und den zulässigen Einsatz von Werbemitteln bei Vorwahlen zu treffen. Über deren Einhaltung haben die Wahlkommissionen zu wachen. Verstöße dagegen sind zu ahnden.

V. DIE WAHLORDNUNG DER SPÖ

§ 27 Quotenregelung

(1) Die SPÖ tritt für die volle Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und setzt sich zum Ziel, diesen Grundsatz auch in ihrer eigenen politischen Arbeit, bei der Zusammensetzung aller Gremien und bei der Erstellung ihrer KandidatInnenlisten zu verwirklichen.

(2) Sowohl bei der Wahl von FunktionärInnen der SPÖ, wie bei der Erstellung von KandidatInnenlisten der SPÖ ist sicher zu stellen, dass nicht weniger als 40% Frauen und nicht weniger als 40% Männer vertreten sind.

(3) Jene Organe der SPÖ, die für die Erstellung von Wahlvorschlägen bzw. von Vorschlägen für KandidatInnenlisten verantwortlich sind, haben die in diesem Statut (§ 27 Abs. 2) festgelegte Quote einzuhalten. Die Erstellung ist verpflichtend mit der jeweiligen Frauenorganisation abzustimmen.

(4) Sowohl bei der Durchführung von Abstimmungen über Wahlvorschläge, wie bei der Durchführung von Vorwahlen und bei der Abstimmung über KandidatInnenlisten sind geeignete Vorsorgen zu treffen, durch die – bei voller Wahrung der demokratischen Entscheidungsfreiheit von Delegierten bzw. Mitgliedern – die Einhaltung dieser Quote sichergestellt wird.

(5) Über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehend, sind KandidatInnenlisten für öffentliche Mandate so zu erstellen, dass auf Bundes-, Landes- und Regional-/Bezirkslisten das Reißverschlussprinzip durchgehend Anwendung findet. Bei Gemeinderatswahlen ist innerhalb der ersten Hälfte der Gesamtliste das Reißverschlussprinzip anzuwenden.

(6) Scheidet ein(e) MandatarIn, unabhängig aus welchem Grund aus, ist unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen durch Nachrückung sicherzustellen, dass die Einhaltung der Quote erhalten bleibt bzw. erzielt wird.

(7) Bei Nationalratswahlen sind Landesparteilisten von jeder Landesorganisation so zu erstellen, dass unter Berücksichtigung der auf die SPÖ entfallenden Mandatsanzahl aus dem jeweiligen Bundesland in der nächsten Gesetzgebungs-

periode des Nationalrates nicht weniger als 40% weibliche und nicht weniger als 40% männliche Abgeordnete vertreten sind.

(8) Dies bedingt die zeitgerechte Befassung über die Zusammensetzung und Reihung aller KandidatInnen im Gesamtüberblick aller Listen der jeweiligen Landesorganisation.

(9) Listen, die den Bestimmungen der Absätze 7 und 8 nicht entsprechen sind damit ungültig.

(10) Landesparteilisten sind unmittelbar nach Beschlussfassung im Landesparteivorstand und damit vor Beschluss am Landesparteitag/-rat dem Bundesparteivorstand zu übermitteln. Stellt der Bundesparteivorstand Verstöße gegen § 27 fest, ist er verpflichtet den Landesparteivorstand unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass der Bundesparteivorstand die betroffene Liste nicht gemäß § 29 Abs. 1 lit. d) den Delegierten zum Bundesparteirat als Antrag zur Beschlussfassung vorlegen wird.

(11) Der Landesparteivorstand ist verpflichtet dem Bundesparteivorstand umgehend eine statutenkonforme Landesparteiliste zu übermitteln. Sollte diese den statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen, hat der Bundesparteivorstand diese Landesparteiliste statutenkonform zu korrigieren.

(12) Die Bestimmungen der Absätze 7, 8 und 9 gelten sinngemäß bei Wahlen zum Landtag. Dies mit der Einschränkung, dass bei Wahlen zum Landtag Statuten der Landesorganisationen vorsehen können, dass von den Bestimmungen des Abs. 5 bei der Erstellung von Regional-/Bezirkslisten abgegangen werden kann, soweit dies unter Berücksichtigung der auf die SPÖ im jeweiligen Bundesland entfallenden Mandatsanzahl dazu dient, dass in der nächsten Gesetzgebungsperiode des Landtages nicht weniger als 40 % weibliche und nicht weniger als 40 % männliche Abgeordnete vertreten sind.

(13) Die Überprüfung der Listenerstellung betreffend der Einhaltung dieser statutarischen Bestimmungen bei

Gemeinderatswahlen erfolgt durch die jeweilige Kontrollkommission.

(14) Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist durch die jeweils zuständige Kontrollkommission zu überprüfen, welche darüber analog § 64 Abs. 3 vorletzter Satz schriftlich und mündlich berichtet. Dem jeweiligen Vorstand ist auch ein jährlicher Fortschrittsbericht zur Frauenförderung vorzulegen. Dieser Bericht hat auch diesbezüglich geplante Vorhaben der nächsten Funktionsperiode des jeweiligen Vorstandes zu enthalten. Dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsebene ist darüber umgehend schriftlich und mündlich zu berichten. Weiters ist eine Übersicht (Frauen/Männer mit Prozentangaben in den einzelnen Gemeinderäten bzw. Wahlkreisen auf gewählten Plätzen) als schriftlicher Quotenbericht für die jeweilige Parteikonferenz oder -tag zu erstellen und aufzulegen.

§ 28 Wahl von KandidatInnen und Vertrauenspersonen

(1) Wahlen von Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Vertretungskörperschaften sind nach eingehender Information der Mitglieder bzw. Delegierten nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach freier Diskussion der Wahlvorschläge durchzuführen.

(2) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben mehr Personen als zu wählen waren die Mehrheit erreicht, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Haben weniger als zu wählen waren die erforderliche Mehrheit erreicht, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

(4) Vertrauenspersonen und KandidatInnen in Ortsorganisationen und Sektionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidatur von Parteimitgliedern auf anderen Listen, unabhängig davon, ob eine eigene Parteiliste eingereicht wurde oder nicht sowie Listenkopplungen, erfordern die Zustimmung des jeweils zuständigen Regional-/Bezirksvorstandes, der in diesen Fragen endgültig entscheidet. Die Landesparteiorgane sind ermächtigt, diesbezüglich nähere Grundsätze festzulegen.

(5) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Regional-/Bezirksorganisation werden von der Regional-/Bezirkskonferenz bzw. vom Regional-/Bezirksausschuss gewählt, soweit Statuten der Landesorganisationen keine anderen Gremien vorsehen.

(6) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Regionalwahlkreise werden von der Regionalwahlkreiskonferenz gewählt.

(7) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Landesorganisationen werden vom Landesparteitag, vom Landesparteirat bzw. vom Landesvorstand gewählt.

(8) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Bundesparteiorganisation werden vom Bundesparteitag, vom Bundesparteirat bzw. vom Bundesparteiorgan gewählt.

(9) Vom Orts- bzw. Sektionsausschuss, von der Regional-/Bezirkskonferenz, vom Landesparteitag und vom Bundesparteitag sind zur Durchführung von Wahlen ständige Wahlkommissionen vorzusehen.

(10) Wahlvorschläge für Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Mandate sind auf allen Ebenen den wahlberechtigten Delegierten zeitgerecht bekanntzugeben.

(11) Als Wahlvorschläge gelten neben den Vorschlägen von Wahlkommissionen Anträge von delegierungsberechtigten Organisationen, Anträge von Delegierten sowie Bewerbungen von Parteimitgliedern im Sinne der Mitgliederrechte. Diese Anträge und Bewerbungen sind der Wahlkommission mindestens 21 Tage vor der Wahl mitzuteilen. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn dies von mindestens 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung beschlossen wird.

§ 29 Vorwahlen

(1) Finden im Vorfeld einer Nationalratswahl in einem Regionalwahlkreis Vorwahlen statt, so ist betreffend der Beschlussfassung der Regionalwahlkreislisten wie folgt vorzugehen:

- a) Wurde die im Statut einer Landesorganisation festgeschriebene Beteiligungsquote in einem Regionalwahlkreis erreicht, so ist das Ergebnis für die Regionalwahlkreiskonferenz verbindlich, sofern

im Statut der Landesorganisation nicht anderes vorgesehen ist.

- b) Wurde die im Statut der Landesorganisation festgeschriebene Beteiligungsquote in einem Regionalwahlkreis nicht erreicht, beschließt die Regionalwahlkreiskonferenz in geheimer Abstimmung die Regionalwahlkreisliste.
- c) Sofern die Landesparteiliste nicht von einem Landesparteitag beschlossen wird, ist sie vom Landesparteirat in geheimer Wahl zu beschließen. Die Ergebnisse der Regionalwahlkreiskonferenzen sind zu beachten.
- d) Bei Wahlen zum Nationalrat werden sämtliche Wahlvorschläge der SPÖ vom Bundesparteirat aufgrund eines Antrages des Bundesparteivorstandes beschlossen. Dies gilt nur für den Fall, dass sich auf dem Bundeswahlvorschlag keine KandidatInnen befinden, auf die die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 und 4 zutreffen. Befindet sich auf dem Bundeswahlvorschlag ein/e KandidatIn, auf die/den diese Bestimmungen zutreffen und kandidiert der/die KandidatIn nur auf dem Bundeswahlvorschlag, so hat der Bundesparteivorstand nur die Regional- und Landeswahlkreislisten den Delegierten des Bundesparteirates in Form eines Antrages zur Abstimmung vorzulegen. Der Bundeswahlvorschlag ist den Delegierten als Wahlvorschlag, jedenfalls aber nicht in Form eines Antrages, vorzulegen.

Findet in zeitlicher Nähe zu einem Bundesparteirat auch ein Bundesparteitag statt, dann kann der Bundesparteitag beschließen, die Entscheidung über die KandidatInnen-Liste an sich zu ziehen, sofern dadurch eine rechtzeitige Beschlussfassung möglich bleibt.

Der Bundesparteivorstand hat die Anträge für die Regionalwahlkreisvorschläge und die Landeswahlvorschläge im Einvernehmen mit den Landesorganisationen zu erstatten.

(2) Sieht für Wahlen zum Nationalrat das Statut einer Landesorganisation die Abhaltung von Vorwahlen nicht zwingend vor und werden sie auch nicht durchgeführt, so ist betreffend der Beschlussfassung wie folgt vorzugehen: Die Regionalwahlkreiskonferenz beschließt in geheimer Abstimmung die Regionalwahlkreisliste.

(3) Landesorganisationen können in ihre Statuten für ihren Bereich vergleichbare Regelungen aufnehmen.

§ 30 KandidatInnenpräsentation

Hat der Bundesparteivorstand beschlossen, im Rahmen der Erstellung der KandidatInnenlisten für die Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament KandidatInnenpräsentationen durchzuführen, so haben sich KandidatInnen gemäß nachstehenden Bestimmungen diesen zu unterziehen, wobei Vorwahlen im Sinne des § 29 in diesem Fall nicht durchzuführen sind.

A) Ermittlung der KandidatInnen für die Wahl zum Nationalrat

(1) Ebene Regionalwahlkreis

Die Beschlussfassung der Wahlvorschläge für die Erstellung eines Wahlvorschlages eines Regionalwahlkreises erfolgt in den Bezirksorganisationen. Es haben sich daher die beiden Erstgereihten jeder Bezirksliste einer KandidatInnenpräsentation zu unterziehen. Die Durchführung von KandidatInnenpräsentationen auf Ebene der Regionalwahlkreise ist nicht vorgesehen, da der Wahlvorschlag für den Regionalwahlkreis die Zusammenführung der Bezirkslisten darstellt. Soweit ein Regionalwahlkreis nur aus einer Bezirksorganisation besteht, sind KandidatInnenpräsentationen nur auf Ebene der Regionalwahlkreisorganisation durchzuführen.

(2) Ebene Landeswahlkreis

Es haben sich so viele KandidatInnen zuzüglich eines/r KandidatIn einer KandidatInnenpräsentation zu unterziehen, die dem voraussichtlichen Ausmaß der an die SPÖ zu vergebenden Mandate über die Landesparteiliste entspricht. KandidatInnen, die sich im Vorfeld der Erstellung einer KandidatInnen-Liste für einen Regionalwahlkreis bereits einer KandidatInnenpräsentation unterzogen haben und auch auf der Landesparteiliste an wählbarer Stelle kandidieren sollen, müssen sich keiner weiteren Befragung unterziehen. Die jeweiligen Landesparteivorstände beschließen, welche Plätze der Landesparteiliste als wählbare Stelle zu definieren sind.

(3) Ebene Bundeswahlvorschlag

Die Ausführungen der Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

B) Ermittlung der KandidatInnen für die Wahl zum Europäischen Parlament

- (1) KandidatInnen haben sich für mindestens jene Listenplätze auf dem Bundeswahlvorschlag, die dem voraussichtlichen Ausmaß der an die SPÖ zu vergebenden Mandate zuzüglich einem weiteren Mandat entsprechen, auf der Bundesebene einer KandidatInnenpräsentation zu unterziehen.
- (2) Der auf Basis dieser Befragungen erstellte Wahlvorschlag ist den Delegierten zum Bundesparteirat oder Bundesparteitag zur Abstimmung vorzulegen.

C) Durchführungsbestimmungen zur Abhaltung von KandidatInnenpräsentationen für die Wahl zum Nationalrat beinhaltet ein vom Bundesparteivorstand zu beschließendes Regulativ, das bei der Ermittlung der KandidatInnen-Listen für die Wahl zum Nationalrat in Absprache mit den Landesorganisationen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in den einzelnen Landesorganisationen zu erstellen ist.

D) Landesorganisationen sind berechtigt, in ihren Statuten für Wahlen zum Landtag vergleichbare Bestimmungen aufzunehmen.

§ 31 Kandidaturen

(1) Die Aufnahme auf einen Wahlvorschlag der SPÖ kann nur erfolgen, wenn der/die KandidatIn die SPÖ in schriftlicher Form ermächtigt, in seinem/ihrer Namen auf das Mandat bezogene Erklärungen mit Ausnahme des Mandatsverzichtes eines/r gewählten Abgeordneten abzugeben. Abgesehen von Wahlen zum Europäischen Parlament sind nähere Richtlinien und Bestimmungen, die die Wahl von KandidatInnen für öffentliche Funktionen und Parteifunktionen regeln, in den Statuten der Landesorganisationen unter Berücksichtigung der Bestimmungen gem. Abs. 3 und 4 sowie gem. § 30 lit. A) zu beschließen. Die Landesorganisationen haben jedenfalls auch nähere Bestimmungen zur Wahrnehmung des Weiterbildungsangebotes gemäß Abs. 2 zu regeln. Für die Ebene der Bundesorganisation ist dies in einem Regulativ festzuhalten. In Analogie dazu sind die Kandidaturen für gesetzliche berufliche Vertretungen von den Richtlinien der jeweiligen sozialdemokratischen Berufsorganisation zu regeln. In beiden Fällen ist § 28 sinngemäß anzuwenden.

(2) KandidatInnen sind verpflichtet, das Weiterbildungsangebot der SPÖ wahrzunehmen. Nähere Bestimmungen dazu, vor allem die Nachweiserbringung betreffend, sind von den Landesorganisationen zu beschließen.

(3) KandidatInnen, die Abgeordnete zum Nationalrat sind und Aufnahme auf den Bundeswahlvorschlag der SPÖ finden sollen, sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Aufnahme auf den Wahlvorschlag der SPÖ finden sollen, und für eine dritte Amtsperiode des jeweiligen Vertretungskörpers kandidieren oder diesen Vertretungskörpern zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur anlässlich der Abhaltung des betreffenden Parteirates/Parteitages länger als insgesamt 10 Jahre angehören, benötigen zu ihrer Wiederkandidatur die Zustimmung von zwei Drittel der Delegierten jenes Parteirates/Parteitages, der über die Kandidatur entscheidet.

(4) Betroffen von dieser Regelung sind nur jene GenossInnen, die bis zu einem Reihungsplatz Aufnahme auf dem Bundeswahlvorschlag der SPÖ finden sollen, der der doppelten Anzahl des Reihungsplatzes entspricht, auf dem zuletzt ein/e Genosse/in ein Mandat zum Nationalrat zugewiesen erhielt.

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß bei Wahlen zum Europäischen Parlament.

(6) Wurde einem/r Abgeordneten zum Nationalrat innerhalb der in Abs. 3 erwähnten Zeiträume Mandate auf unterschiedlichen Listen zugewiesen, so sind Funktionsperioden und Jahre zu addieren.

§ 32 Wahllisten

(1) Für die Erstellung von KandidatInnen-Listen der SPÖ sind die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 26 bis 31 zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Abhaltung von Vorwahlen, soweit deren Ergebnis gemäß den Bestimmungen des Statuts einer Landesorganisation verbindlich ist.

(2) Die Landesorganisationen haben ihre Vorschläge für die Regionalwahlkreisvorschläge nach vorhergehender Beratung mit den Wahlkreisorganisationen und der Landesfrauenorganisation, jene für die Landesparteiliste nach vorhergehender Beratung mit den Regional-/Bezirksorganisationen und der Landesfrauenorganisation zu erstellen. Betreffend der Krite-

rien für die erforderlichen Beschlussfassungen gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß.

(3) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament wird die Parteiliste des Wahlvorschlages der SPÖ vom Bundesparteirat auf Grund eines Antrages des Bundesparteivorstandes in geheimer Wahl beschlossen. Dies gilt nur für den Fall, dass sich auf der Parteiliste keine KandidatInnen befinden, auf die die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 bis 5 zutreffen. Befindet sich auf der Parteiliste ein/e KandidatIn, auf der/den diese Bestimmungen zutreffen, so hat der Bundesparteivorstand den Delegierten des Bundesparteirates einen Wahlvorschlag, jedenfalls aber nicht in Form eines Antrages, vorzulegen.

Findet in zeitlicher Nähe zu einem Bundesparteirat auch ein Bundesparteitag statt, dann kann der Bundesparteitag beschließen, die Entscheidung über die KandidatInnen-Liste an sich zu ziehen, sofern dadurch eine rechtzeitige Beschlussfassung möglich bleibt.

Der Bundesparteivorstand hat diesen Antrag oder den Wahlvorschlag nach Beratung mit den Landesorganisationen und der Bundesfrauenorganisation und unter Einhaltung der im Parteistatut verankerten Quotenregelung zu erstellen. Der Antrag des Bundesparteivorstandes wird vom Parteipräsidium vorbereitet.

(4) Bei Wahlen zum Nationalrat erfolgt die Festlegung des Bundeswahlvorschlages durch den Bundesparteivorstand. Diese Liste umfasst auch Personen, deren Wahl ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Interesse der Arbeit und einer ausgewogenen Zusammensetzung des Nationalrates notwendig ist.

(5) Bei Freiwerden eines Nationalratsmandates entscheidet der Bundesparteivorstand nach vorhergehender Beratung mit der Bundesfrauenorganisation, welche/r Ersatzkandidat/in in den Nationalrat berufen werden soll. Handelt es sich bei dem freigewordenen Mandat um ein solches aus einem Regionalwahlkreis oder Landeswahlkreis, ist dies auch mit der zuständigen Landesorganisation zu beraten.

(6) Bei Freiwerden eines Mandates zum Europäischen Parlament entscheidet der Bundesparteivorstand nach Beratung mit der Bundesfrauenorganisation über die Nachbesetzung.

(7) Die Aufstellung der KandidatInnen für den Bundesrat erfolgt für jedes Land vom Landesparteivorstand im Einvernehmen mit der Landtagsfraktion nach vorhergehender Beratung mit der Landesfrauenorganisation. Die KandidatInnenaufstellung für den Bundesrat bedarf der Zustimmung des Bundesparteivorstandes; dieser entscheidet endgültig, wenn ein Einvernehmen zwischen Landesparteivorstand, Landtagsfraktion und Landesfrauenorganisation nicht zustande kommt.

(8) KandidatInnen auf Listen der SPÖ können grundsätzlich nur Mitglieder der SPÖ sein. In Ausnahmefällen ist auch die Kandidatur von Nichtmitgliedern, die keiner anderen Partei angehören und deren politische Haltung im Einklang mit dem Programm der SPÖ steht, möglich, wenn die für die Nominierung zuständige Wahlkommission einen solchen Vorschlag einbringt und die für die Beschlussfassung über Kandidaturen zuständige Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz dies nach allen für Kandidaturen geltenden Regeln beschließt. Auch solche KandidatInnen haben sich den sie betreffenden Bestimmungen dieses Statuts und den Statuten der Landesorganisationen zu unterwerfen.

Diese gewählten KandidatInnen haben für die Dauer der Mandatsausübung das Recht an den Fraktionssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Den Landesorganisationen steht es frei, weitergehendere Rechte festzulegen.

§ 33 Ausübung von Mandaten – Pflichten der MandatarInnen

(1) MandatarInnen der SPÖ sind verpflichtet, regelmäßig in dem von ihnen vertretenen Gebiet die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die Arbeit der SPÖ zu informieren.

Darüber hinaus haben MandatarInnen der SPÖ die Verpflichtung, sich zeitgemäßer Kommunikationsmittel zu bedienen, um in dem von ihnen vertretenen Gebiet in Kontakt mit der Bevölkerung zu treten.

(2) Weiters sind MandatarInnen verpflichtet, sich bei ihrer Informationstätigkeit insbesondere Modellen der BürgerInnenbeteiligung zu bedienen. MandatarInnen sind darüber hinaus verpflichtet, nachweislich regelmäßig Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Organisationen in ihrem Wirkungskreis zu pflegen. Die Form der Nachweiserbringung ist durch den jeweiligen Landesparteivorstand festzulegen.

(3) Der jeweils zuständige Landespartei Vorstand und der Bundespartei Vorstand kann darüber hinaus einzelne MandatarInnen mit der Durchführung und Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen (StaatsbürgerInnen-Versammlungen) für bestimmte Bevölkerungsgruppen beauftragen. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 haben entsprechend Anwendung zu finden.

§ 34 Mandatsabgaben

(1) Der Bundespartei Vorstand hat das Recht, Beschlüsse über die Einhebung der Mandatsabgabe zu fassen. Näheres regelt ein vom Bundespartei Vorstand zu beschließendes Mandatsabgaben-Regulativ.

(2) Darüber hinausgehend können Landespartei Vorstände sowie Regional-/Bezirksvorstände für ihren Bereich weitergehendere Beschlüsse fassen.

(3) Die Höhe der Mandatsabgabe hat sich an den Aufwendungen der jeweiligen Organisationsgliederung für die/den jeweilige/n Mandatar/in zu orientieren. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen ist jede Landesorganisation verpflichtet ein Mandatsabgaberegulativ zu beschließen, das auch die Höhe der Abgabepflicht der einzelnen MandatarInnen gegenüber ihren Bezirksorganisationen im Rahmen einer Richtlinienvereinbarung festlegt.

§ 35 Unvereinbarkeit von Mandaten und Funktionen

(1) Vertrauenspersonen dürfen mehrere Funktionen nur ausüben, wenn dadurch

- a) die demokratische Willensbildung in der SPÖ nicht eingeengt wird;
- b) die Kontrolle in der SPÖ nicht behindert wird;
- c) eine Überlastung des/der einzelnen Funktionärs/in, die die volle Ausübung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.

(2) Grundsätzlich ist die Ausübung mehrerer politischer Funktionen im Sinne einer effizienten Funktionsausübung zu vermeiden.

(3) Das Nationalratsmandat ist mit dem Mandat eines/r Landtagsabgeordneten, der Funktion eines Mitgliedes einer Landesregierung, eines/r Bürgermeisters/in, Vizebürgermeisters/in oder Stadtrates/Stadträtin von Städten oder

Gemeinden mit mehr als 15.000 EinwohnerInnen oder eines/r Wiener Bezirksvorstehers/in oder Bezirksvorstellvertreter/in unvereinbar. Sehen Statuten einer Landesorganisation enger gefasste Bestimmungen vor, so haben diese im Geltungsbereich der Statuten dieser Landesorganisation Anwendung zu finden.

(4) Das Landtagsmandat ist mit dem Mandat eines/r Bürgermeisters/in in Städten oder Gemeinden mit mehr als 15.000 EinwohnerInnen unvereinbar.

§ 36 Solidaritätsabgabe

(1) Die nachfolgenden Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten - über die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, hinaus - für die der SPÖ angehörenden

- a) Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der StaatssekretärInnen und Mitglieder von Landesregierungen;
- b) BürgermeisterInnen und VizebürgermeisterInnen von Städten und Gemeinden mit mehr als 20.000 EinwohnerInnen und in Wien auch die BezirksvorsteherInnen sowie deren/dessen StellvertreterInnen;
- c) StadträtInnen von Städten und Gemeinden mit mehr als 40.000 EinwohnerInnen;
- d) Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages;
- e) Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- f) gewählte Mitglieder des Bundespartei Vorstandes.

Sehen Statuten einer Landesorganisation für den in lit. a) bis d) und in lit. f) aufgezählten Personenkreis enger gefasste Bestimmungen vor, so haben diese im Geltungsbereich des Statutes der Landesorganisation Anwendung zu finden.

(2) Diese Personen dürfen neben dem Beruf oder einer berufähnlichen Tätigkeit nur eine einzige bezahlte politische Funktion ausüben. Einem/r Funktionsträger/in kann jedoch mit Genehmigung jenes Organes, das für die Delegation in die betreffende entgeltliche Funktion zuständig ist und mit Zustimmung des Bundespartei Vorstandes die Ausübung einer weiteren Funktion gestattet werden, wenn er/sie gleichzeitig alle Nettoeinkünfte und Entschädigungen aus dieser zusätzlichen Funktion einem besonderen Fonds seiner/ihrer zuständigen Landesorganisation zuführt. Mittel aus diesem Titel sind wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Zwecken zu widmen.

(3) Diese Personen haben jeweils bis zum 31. Jänner jeden Jahres dem/r zuständigen Landespartei sekretär/in bzw. -geschäftsführer/in über alle von ihnen ausgeübten politischen, wirtschaftlichen und Parteifunktionen sowie den daraus erfließenden Einkünften Auskunft zu geben. Der/Die Landespartei sekretär/in bzw. -geschäftsführer/in hat hierüber dem Vorstand der Landesorganisation bis zum 31. März jeden Jahres zu berichten und unmittelbar darauf dem/r Vorsitzenden der Kontrollkommission alle Unterlagen zu übermitteln. Diese/r hat gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Kontrollkommission die Angaben in Bezug auf die Bestimmungen dieses Statuts zu prüfen und dem Bundespartei vorstand zu berichten. Darüber hinaus können solche Auskünfte auch von

jedem zur Entscheidung berufenen Organ, von Parteimitgliedern und sonstigen Personen vor der Kandidatur zu öffentlichen Funktionen oder vor der Entsendung in Wirtschaftsfunktionen eingefordert werden.

§ 37 Parteimitglieder, die den Bestimmungen über die Ausübung von Mandaten zuwiderhandeln, sind von den zuständigen Parteigremien auf ihre Pflichten hinzuweisen. Gegen Parteimitglieder, die diese Bestimmungen dennoch gröblich verletzen, ist vom Parteivorstand jener Organisation, die das Mitglied nominiert hat, ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten bzw. die Einleitung zu verlangen.

VI. GLIEDERUNG DER SPÖ

§ 38 (1) Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) gliedert sich in Ortsorganisationen bzw. Sektionen, in Regional-/Bezirks- und Landesorganisationen und in die Bundesorganisation.

(2) Die Gliederung der SPÖ erfolgt nach den Kriterien der politischen territorialen Gliederung.

(3) Die Gliederung der Bundesparteiorganisation und die Bestellung ihrer willensbildenden Organe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Statuts.

(4) Die Gliederung der Parteiorganisation und die Bestellung ihrer willensbildenden Organe auf der Ebene der Orts-, Regional-/Bezirks- und Landesorganisationen werden von den Statuten der Landesorganisationen geregelt.

§ 39 Statutenbereich der Landesorganisation

(1) Die Statuten der Landesorganisationen müssen die Bestimmungen dieses Statuts bezüglich der Grundprinzipien der Organisation und der Entscheidungsfindung beachten und jedenfalls die im vorliegenden Statut genannten willensbildenden Organe vorsehen.

(2) Ein Landespartei vorstand hat das Statut der Landesorganisation beziehungsweise jegliche Änderung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung dem Bundespartei vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Bundespartei vorstand kann binnen acht Wochen wegen Unvereinbarkeit mit diesem Statut unter genauer Bezeichnung der unvereinbaren Bestimmungen gegen das Statut der Landesorganisation Einspruch erheben.

(3) Wird Einspruch erhoben, hat der Landespartei vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen dem Bundespartei vorstand mitzuteilen, ob er beschlossen hat, durch einen Antrag am nächsten Landespartei tag diesem Einspruch Folge zu leisten.

Durch die Erhebung eines Einspruches treten jene Statuten teile, die beansprucht werden, nicht in Kraft.

(4) Erfolgt diese Zusage gemäß Abs. 3 nicht oder trägt der nächste Landespartei tag dem Antrag des Landespartei vorstandes nicht Rechnung, sind dem folgenden Bundespartei tag vom Bundespartei vorstand und vom betreffenden Landespartei vorstand Anträge vorzulegen. Der Bundespartei tag entscheidet endgültig.

§ 40 Orts- und Betriebsorganisation

(1) Die Ortsorganisation ist in der Regel die Zusammenfassung aller in einer politischen Gemeinde wohnenden Parteimitglieder. In Städten trägt die Ortsorganisation die Bezeichnung Stadtorganisation.

(2) In der Bundeshauptstadt Wien, in den Landeshauptstädten, sowie – wenn erforderlich auch in den Statutarstädten – stellen die Sektionen die Zusammenfassung der in einem bestimmten, aufgrund von Beschlüssen der zuständigen Regional-/Bezirksorganisation festzulegenden Gebiet betreuten Parteimitglieder dar.

Diese Möglichkeit besteht auch in Städten mit mehr als 5.000 Einwohnern.

(3) Eine Ortsorganisation (Stadtorganisation) kann mit Zustimmung der zuständigen Regional-/Bezirksorganisation beschließen, zur Herstellung eines besseren Kontakts mit Mitgliedern und WählerInnen ihr Gebiet in mehrere Sektionen zu unterteilen. Die nachstehenden Bestimmungen finden dann sowohl für diese Sektionen wie auch für die Ortsorganisation selbst Anwendung.

Eine Rückgängigmachung dieses Beschlusses bedarf der neuerlichen Zustimmung der zuständigen Regional-/Bezirksorganisation.

(4) Mit Zustimmung der jeweiligen Bezirksorganisation ist die Gründung von Betriebsorganisationen anzustreben, wenn dies aufgrund bestimmter Gegebenheiten sinnvoll erscheint. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn Mitglieder der Partei in einem Großbetrieb oder in (einer Gliederung) einer öffentlichen Körperschaft tätig sind. Für solche Betriebsorganisationen gelten alle Bestimmungen, die auch für Ortsorganisationen gelten.

(5) Die Bildung von Organisationsstützpunkten und deren organisatorische Betreuung ist im jeweiligen Statut der Landesorganisation zu regeln.

(6) Von den Statuten der Landesorganisationen sind für die Ortsorganisationen (Sektionen) jedenfalls vorzusehen:

- a) als willensbildende Organe die Mitgliederversammlung (in Ortsorganisationen gemäß § 40 Abs. 3 kann eine Delegiertenversammlung vorgesehen werden) und der Ortsausschuss (Sektionsausschuss);

- b) als Vertrauenspersonen der/die Vorsitzende, seine/ihre StellvertreterInnen, der/die SchriftführerIn, der/die KassierIn, die Kontrolle, ein/e UmweltreferentIn, ein/e JugendreferentIn, die Delegierten zur Bezirkskonferenz, der Orts-Frauenvorstand (Sektions-Frauenvorstand), der/die BildungsreferentIn (der Bildungsausschuss) und eine Wahlkommission.

§ 41 Themen- und Projektinitiativen

(1) Die Gründung von Initiativ- und Projektgruppen ist auf allen Ebenen der Partei möglich. Für die Zulassung einer Initiativ- und Projektgruppe ist eine Anerkennung durch ein Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation) erforderlich.

(2) Die zuständigen Organe der Bundespartei beziehungsweise der Landesorganisationen haben zu Beginn jeder Funktionsperiode zu beschließen, zumindest eine Themen- oder Projektinitiative zu gründen. Diese Initiative(n) hat (haben) dem Organ, das sie eingerichtet hat, halbjährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Darüber ist in diesem Organ als eigener Tagesordnungspunkt eine Diskussion über den Bericht dieser Initiative(n) abzuführen. Zur Berichterstattung sind auch MitarbeiterInnen dieser Initiativ- und Projektgruppe(n) berechtigt, die keine Mitglieder der Partei sind. Soweit BerichterstatterInnen nicht Mitglied des Organes sind, dem sie berichten, gilt die Teilnahmeberechtigung an der betreffenden Sitzung des Organs nur für den zur Berichterstattung vorgesehenen Tagesordnungspunkt.

(3) Daran anschließend haben die VertreterInnen dieser Themen- und Projektinitiativen entsprechend dem Ergebnis über ihre Berichterstattung verpflichtend politische Aktionen durchzuführen.

(4) Die Auflösung von Initiativ- und Projektgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppen erfolgen. Innerhalb der Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Regional-/Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation) eine Initiativ- und Projektgruppe aufgelöst werden. Sie gelten jedenfalls dann als aufgelöst, wenn eine derartige Gruppe bei der/dem nächstfolgenden Mitgliederversammlung/Konferenz/Parteitag nicht neuerlich eingerichtet wird.

(5) Nach der Anerkennung durch die zuständigen Organe hat die Initiativ- oder Projektgruppe das Recht, Anträge zu stellen, sowie das Recht, eine/n ordentlich Delegierte/n für die/den auf ihrer Ebene statutarisch vorgesehene Konferenz oder Parteitag zu nominieren. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurückliegen, jedoch hat die jeweils zuständige Ebene die Möglichkeit, einen kürzeren Zeitraum zu beschließen.

Der jeweilige Vorstand kann im Sinne des § 48 lit. B Abs. 6 weitere Gastdelegierungen den anerkannten Initiativ- oder Projektgruppen zuerkennen. Die Nominierungen sind von der Initiativ- oder Projektgruppe beim jeweiligen Vorstand zu beantragen.

(6) Die Mitarbeitsmöglichkeit in den Initiativ- und Projektgruppen ist nicht an die Mitgliedschaft zur Partei gebunden, und steht somit auch Gastmitgliedern gemäß § 15 unter sinngemäßer Einhaltung des dritten und vierten Satzes von § 4 offen. Die Anzahl der MitarbeiterInnen ist für die Anerkennung der Initiativ- oder Projektgruppe nicht ausschlaggebend.

(7) Ordentlich Delegierte sollen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 Abs. 1 und 2 nach Möglichkeit Mitglieder der SPÖ sein, dürfen aber jedenfalls keiner anderen Partei angehören. Die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 und 2 finden gemäß § 49 Abs. 3 auch für Landesparteitage Anwendung.

§ 42 Regional-/Bezirksorganisation

(1) Die Orts(Stadt)organisationen beziehungsweise Sektionen werden zu Regional-/Bezirksorganisationen zusammengefasst.

(2) Die Regional-/Bezirksorganisation umfasst in der Regel ein geschlossenes Gebiet, das dem Verwaltungsbezirk entspricht. Die Landesorganisation kann jedoch aus verkehrstechnischen Gründen oder um ein territorial besser geeignetes Organisationsgebiet zu bilden, die Zusammenfassung mehrerer Verwaltungsbezirke zu einer Regional-/Bezirksorganisation oder die Unterteilung eines Verwaltungsbezirkes in mehrere Bezirksorganisationen beschließen. Hiezu ist das Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand herzustellen.

(3) In Wien bildet jeder Gemeindebezirk eine Bezirksorganisation.

(4) Von den Statuten der Landesorganisationen sind für die Regional-/Bezirksorganisationen jedenfalls vorzusehen:

- a) als willensbildende Organe die Regional-/Bezirkskonferenz und der Regional-/Bezirksausschuss beziehungsweise der Regional-/Bezirksvorstand, soweit Statuten der Landesorganisationen keine anderen Gremien vorsehen.
- b) als Vertrauenspersonen der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in, der/die Kassier/in, die Kontrolle, eine/n Umweltreferentin/en, die Delegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag, die Wahlkommission, der Bezirksfrauenvorstand, das Jugendreferat und der Bezirksbildungsausschuss.

§ 43 Wahlkreisorganisation

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Nationalratswahlen werden die Regional-/Bezirksorganisationen entsprechend der durch die Nationalratswahlordnung bestimmten Einteilung in Regionalwahlkreise zu Wahlkreisorganisationen zusammengefasst.

(2) Die Wahlkreisorganisationen haben die Aufgabe, Vorschläge für die KandidatInnen der betreffenden politischen Funktionen in Wahlkreis Konferenzen vorzubereiten. Diese Vorschläge sind auf der Basis der Vorschläge der Regional-/Bezirksorganisationen zu erstellen.

(3) Grundsätzlich ist bei der Aufstellung der KandidatInnen für die Regionalwahlkreise zu den Nationalratswahlen die im Parteistatut verankerte Quotenregelung und eine 20-prozentige Quote für zentrale Notwendigkeiten einzuhalten.

(4) Die Wahlkreisorganisationen verfügen über keine ständigen Organe, sie treffen ihre Entscheidungen auf Wahlkreis Konferenzen, zu denen die Regional-/Bezirksorganisationen Delegierte nach einem von den Statuten der Landesorganisationen geregelten Schlüssel entsenden. Dieser Schlüssel hat sowohl die Zahl der abgerechneten SPÖ Mitglieder wie auch die bei der letzten vergleichbaren Wahl erreichte Zahl an Parteistimmen zu berücksichtigen.

(5) Sofern bei Landtagswahlen ebenfalls Wahlkreise eingerichtet sind, können die Statuten der Landesorganisationen zum Zweck der Durchführung und Vorbereitung der Landtagswahl ebenfalls die Schaffung von Wahlkreisorganisationen entsprechend der Kreiseinteilung des jeweiligen Bundeslandes vorsehen.

§ 44 Landesorganisation

(1) Die Regional-/Bezirksorganisationen eines Bundeslandes werden zur Landesorganisation zusammengefasst.

(2) Von den Statuten der Landesorganisationen sind für die Landesorganisationen jedenfalls vorzusehen:

- a) als willensbildendes Organ der Landesparteitag und der Landesparteivorstand;
- b) als Vertrauenspersonen der/die Vorsitzende, seine/ihre StellvertreterInnen, der/die SchriftführerIn, der/die KassierIn, die Kontrolle, ein/e UmweltreferentIn, eine Wahlkommission, der Landesfrauenvorstand, das Jugendreferat und der Landesbildungsausschuss;

- c) die Teilnahme von VertreterInnen der Sozialdemokratischen Organisationen, insbesondere der GewerkschafterInnen in der SPÖ in allen Gremien und Organen.

§ 45 Bundespartei

(1) Die Bundespartei ist die Zusammenfassung aller Gliederungen der SPÖ und aller Organisationen der Österreichischen Sozialdemokratie.

(2) Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag;
2. der Bundesparteirat;
3. der Bundesparteivorstand;
4. das Bundesparteipräsidium
5. der erweiterte Bundesparteivorstand;
6. die Kontrollkommission;
7. die Wahlkommission;
8. der/die BundesgeschäftsführerInnen.

VII. BUNDESPARTEITAG UND GREMIEN DER SPÖ

§ 46 Einberufung des ordentlichen Bundesparteitages

(1) Höchstes willensbildendes Organ der SPÖ ist der Bundesparteitag. Er ist vom Bundesparteivorstand mindestens in jedem dritten Kalenderjahr einzuberufen, wobei die bisherige Bestimmung, nach der der Bundesparteitag mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einzuberufen ist, letztmalig für den Bundesparteitag 2018 Anwendung fand.

(2) Die Einberufung des ordentlichen Bundesparteitages muss mindestens zwei Monate, die des außerordentlichen Bundesparteitages mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist so einzuberufen, dass er längstens zwei Monate nach Stellung des Verlangens gemäß § 50 zusammentritt.

Die Einladung zum ordentlichen Bundesparteitag ist mindestens zweimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

(3) Ort und Zeit des jeweiligen Bundesparteitages werden vom Bundesparteivorstand beschlossen und sind in der Einberufung bekanntzugeben.

§ 47 Aufgaben des Bundesparteitages

Dem ordentlichen Bundesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen Aufgaben, insbesondere:

(1) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der erforderlichen Kommissionen, die Prüfung der Mandate und Bestimmung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung.

(2) Die Beschlussfassung über die vom Bundesparteivorstand erstatteten Berichte: Bericht über seine politische und organisatorische Tätigkeit, den Kassen und Wahlfondsbericht, Bericht über alle vom Bundesparteivorstand verwalteten wirtschaftlichen Unternehmungen der SPÖ und den Bericht der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion.

(3) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollkommission und Beschlussfassung darüber.

(4) Die Wahl des Bundesparteivorstandes, des/der Parteivorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen, des Bundesparteipräsidiums, der Kontrollkommission und der SchiedsgerichtsbeisitzerInnen sowie die Kenntnisnahme der Wahl des Bundesfrauenvorstandes, des Bundesbildungsausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses sowie des Bundesvorstandes der „Jungen Generation“.

(5) Die Beschlussfassung über das Parteiprogramm, über das Bundesparteistatut, über Fragen der Parteiorganisation, über den Mitgliedsbeitrag und dessen eventuelle Staffelung in der Höhe und über wichtige, das Parteileben berührende Fragen, die in der Tagesordnung des Parteitages oder in Anträgen zum Parteitag aufscheinen.

(6) Die Beschlussfassung über die zur Verhandlung kommenden Anträge.

§ 48 Delegierte des Bundesparteitages
Zur Teilnahme am Bundesparteitag sind berechtigt:

A) Ordentlich Delegierte:

(1) Die Delegierten der Regional-/Bezirksorganisationen: ihre Wahl und die der Ersatzleute erfolgt im Regional-/Bezirksausschuss, soweit Statuten der Landesorganisationen keine anderen Gremien vorsehen.

Die Regional-/Bezirksorganisationen entsenden insgesamt 350 Delegierte, wobei jede(r) Regionalorganisation/Bezirk zunächst eine/n Delegierte/n stellt. Die sozialdemokratische Organisation der AuslandsösterreicherInnen ist wie eine Regional-/Bezirksorganisation zu behandeln.

Der Rest wird nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems nach der Stärke der Regional-/Bezirksorganisationen verteilt. Als Maßzahl bei

der Aufteilung der Delegiertenanzahl ist der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des zugehörigen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Regional-/Bezirksorganisationen heranzuziehen.

Den Landesorganisationen steht es frei, als Maßzahl den Monatsdurchschnitt der zum 31. Dezember des Vorjahres und des Vorvorjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge heranzuziehen.

(2) 30 Delegierte der Landesorganisationen. Zunächst steht jeder Landesorganisation das Recht auf eine/n Delegierte/n zu. Die Restzahl der Delegierten wird nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems auf der Grundlage der zum 31. Dezember des vorangegangenen Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge auf die Landesorganisationen verteilt. Die Wahl dieser Delegierten erfolgt in den Landesparteivorständen.

(3) Die gewählten Mitglieder des Bundesparteivorstandes, die Mitglieder der Kontrollkommission und der/die BundesgeschäftsführerInnen.

(4) 50 Delegierte der GewerkschafterInnen in der SPÖ.

(5) 30 Delegierte des Bundesfrauenvorstandes und je eine Delegierte des Landesfrauenvorstandes.

(6) Zehn Delegierte der Arbeitsgemeinschaft Sechzig Plus.

(7) Sieben Delegierte und der/die KlubdirektorIn der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion.

(8) Sieben Delegierte des Bundesbildungsausschusses.

(9) Sieben Delegierte der Jungen Generation.

(10) Sieben Delegierte der Sozialistischen Jugend.

(11) Sechs Delegierte der Österreichischen Kinderfreunde.

(12) Vier Delegierte des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich.

(13) Vier Delegierte des Bundes Sozialdemokratischer Akademikerinnen und Akademiker, Intellektueller, Künstlerinnen und Künstler (BSA).

(14) Vier Delegierte des Sozialdemokratischen LehrerInnenvereins Österreichs (SLÖ).

(15) Drei Delegierte der SPÖ Bauern.

- (16) Drei Delegierte des Sozialdemokratischen GemeindevorteilerInnenverbandes Österreich – GVV Österreich.
- (17) Drei Delegierte des Verbandes Sozialistischer Student_innen Österreichs (VSStÖ).
- (18) Drei Delegierte der Aktion Kritischer SchülerInnen (AKS).
- (19) Zwei Delegierte der Red-Biker – sozialdemokratischer Motorradclub.
- (20) Zwei Delegierte des Bundes Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen.
- (21) Zwei Delegierte der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratie & Homosexualität (SoHo).
- (22) Ein/e Delegierte/r der Mietervereinigung Österreichs.
- (23) Ein/e Delegierte/r des Österreichischen Arbeiter-Sängerbundes (ÖASB).
- (24) Ein/e Delegierte/r des Verbandes der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine.
- (25) Je ein/e Delegierte/r der vom Bundesparteivorstand anerkannten Initiativ- oder Projektgruppen.

B) Gastdelegierte mit beratender Stimme:

- (1) ReferentInnen, die auf dem Bundesparteitag ein Referat zu erstatten haben.
- (2) Sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung, der Volksanwaltschaft, der Landesregierungen und die Landespartei sekretärInnen (LandesgeschäftsführerInnen), soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind.
- (3) Ein/e Delegierte/r jeder anerkannten sozialdemokratischen Organisation, der/die nicht gemäß lit. A) das ordentliche Delegiertenrecht besitzt.
- (4) Die sozialdemokratischen Mitglieder des National-, Bundesrates und des Europäischen Parlaments, die nicht ordentliche Delegierte sind.
- (5) Die vom Bundesparteivorstand gewählten Mitglieder von Kommissionen, die zur Vorbereitung von Parteitagsarbeiten eingesetzt wurden, soweit diese Mitglieder nicht ordentliche Delegierte sind.

- (6) Personen, die vom Bundesparteivorstand zum Bundesparteitag eingeladen werden. Ihre Zahl soll zehn nicht übersteigen.
- (7) Die Gastdelegierten erhalten Gastdelegiertenkarten, die in einer eigenen Liste zu führen sind, welche dem Tagungspräsidium des Bundesparteitages vorzulegen ist.

- § 49** (1) Zugelassen als ordentliche Delegierte sind nur Personen, die
- a) Parteimitglieder sind, ihre Mitgliedsbeitragspflicht erfüllt haben und dies der Mandatsprüfungskommission nachweisen können;
 - b) ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlichen ausgefertigten Mandat nachweisen können.

(2) Ausnahmen können nur durch einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der auf dem Bundesparteitag anwesenden Delegierten gefasst wird, genehmigt werden.

(3) Abs. 1 und 2 finden auch für Landesparteitage Anwendung.

(4) Statuten der Landesorganisationen können vorsehen, dass zu einem Landesparteitag oder einer Bezirkskonferenz alle Mitglieder der jeweiligen Organisationseinheit einzuladen sind. Die näheren Durchführungsbestimmungen haben die jeweiligen Landesparteivorstände zu beschließen.

§ 50 Außerordentlicher Bundesparteitag (1) Ein außerordentlicher Bundesparteitag findet auf Beschluss des Bundesparteivorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Landesorganisationen statt.

(2) Für die Teilnahme an einem außerordentlichen Bundesparteitag gelten die Bestimmungen der §§ 48 und 49.

(3) Einberufen werden die Delegierten des jeweils vorhergegangenen Bundesparteitages, sofern nicht andere Delegierte bekanntgegeben werden.

§ 51 Berichte an den Bundesparteitag Der Bundesparteivorstand und der Klub der Sozialdemokratischen Abgeordneten und BundesrätInnen und EuropaparlamentarierInnen haben allen Delegierten eines ordentlichen Bundesparteitages schriftliche Berichte vorzulegen.

§ 52 **Anträge**

(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind alle im § 48 lit. A) genannten Organisationen und Organe.

(2) Anträge müssen von jenen Organen beschlossen werden, die die Wahl der Delegierten vornehmen.

(3) Anträge an den Bundesparteitag sind sechs Wochen vorher in elektronischer Form dem Bundesparteivorstand im Wege der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln.

(4) Die eingereichten Anträge sind den Delegierten und den antragstellenden Gliederungen der SPÖ mit der Stellungnahme der Antragskommission eine Woche vor dem Parteitag zuzusenden.

(5) Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf dem Bundesparteitag selbst gestellt werden, können zur Verhandlung zugelassen werden, wenn der Bundesparteitag dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Betrifft ein solcher Antrag eine Änderung des Organisationsstatuts oder des Partei- und Wahlfondsbeitrages, dann kann er nur zur Verhandlung gelangen, wenn der Bundesparteitag dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen bzw. geändert werden kann.

(6) Von Organisationen verspätet eingebrachte Anträge, die vom Bundesparteitag nicht zur Verhandlung zugelassen werden, gelten als dem Bundesparteivorstand zugewiesen.

(7) Anträge zu einem außerordentlichen Bundesparteitag sind nicht an die für einen ordentlichen Bundesparteitag gestellten Fristen gebunden. Sofern der außerordentliche Bundesparteitag nichts anderes beschließt, können nur Anträge zur Behandlung gelangen, die die beschlossene Tagesordnung betreffen.

(8) Die Antragskommission besteht aus VertreterInnen der Landesorganisationen, der Bezirksorganisationen sowie einer vom Bundesparteivorstand festzulegenden Anzahl von VertreterInnen der anderen antragsberechtigten Orga-

nisationen der SPÖ. Darüber hinaus gehört der Antragskommission eine Anzahl vom Bundesparteivorstand zu benennender Mitglieder an, die für die Formulierung von Leitanträgen verantwortlich sind.

§ 53 **Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

(1) Zu einem Beschluss des Bundesparteitages ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nicht dieses Statut für einzelne Beschlüsse eine andere Mehrheit vorsieht.

(2) Unter anderem bedürfen folgende Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderung und Ergänzung dieses Statuts;
- b) Zulassung verspäteter oder am Parteitag selbst eingebrachter Anträge gem. § 52 Abs. 5 zweiter Satz des Organisationsstatuts;
- c) ausnahmsweise Zulassung von Delegierten zum Bundesparteitag gem. § 49 Abs. 2 des Organisationsstatuts.

§ 54 **Bundesparteivorstand und Funktionsdauer des Bundesparteivorstandes**

(1) Der Bundesparteivorstand besteht aus 55 Mitgliedern, die Mitglieder der SPÖ sein müssen. Dieser hat die Partengeschäfte zu besorgen und ist in seiner Gesamtheit dem Bundesparteitag verantwortlich. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die Funktionsdauer des Bundesparteivorstandes und aller vom Bundesparteitag gewählten FunktionärInnen endet nach erfolgter Konstituierung des neu gewählten Bundesparteivorstandes.

§ 55 **Wahlkommission**

(1) Jeder ordentliche Bundesparteitag wählt eine Wahlkommission, in der alle Landesorganisationen unter möglichster Berücksichtigung der Stärke ihrer Parteitagsdelegation vertreten sein müssen. Keine Landesorganisation darf jedoch die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Stimmen haben. In die Wahlkommission entsenden die GewerkschafterInnen in der SPÖ und der Bundesfrauenvorstand je ein Mitglied.

(2) Diese Wahlkommission arbeitet in Kooperation mit dem/der Vorsitzenden folgende Wahlvorschläge aus:

- a) Wahlvorschlag für den Bundesparteivorstand (§ 56)
- b) Wahlvorschlag für das Bundesparteipräsidium (§ 63)
- c) Wahlvorschlag für die Kontrollkommission (§ 64)
- d) Wahlvorschlag für die SchiedsrichterInnen-Liste (§ 85)

(3) Sie berichtet darüber zunächst der Versammlung der Parteitag delegierten jedes Bundeslandes und der GewerkschafterInnen in der SPÖ. Die Delegierten der übrigen sozialdemokratischen Organisationsformen können an den Versammlungen der Parteitag delegierten ihres Bundeslandes teilnehmen.

(4) Nach dieser Berichterstattung werden die endgültigen Wahlvorschläge dem Bundesparteitag vorgelegt.

(5) Mitglieder der Wahlkommission können nicht in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(6) Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl anlässlich des nächsten Bundesparteitages im Amt. In ihre Zuständigkeit fällt insbesondere die Organisierung bundesweiter Mitgliederbefragungen und -entscheide.

(7) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(8) Erhält ein/e Kandidat/in bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, tritt die Wahlkommission unverzüglich zusammen, um einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

§ 56 Richtlinien für die Wahlvorschlagsliste

Die Wahlkommission hat den Wahlvorschlag für den Bundesparteivorstand nach folgenden Richtlinien zu erstellen:

(1) 30 Mitglieder des Bundesparteivorstandes sind nach dem Stärkeverhältnis der Landesorganisationen aufgrund der Zahl der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des vorhergehenden Berichtsjahres über deren Vorschlag zu nominieren.

Diese 30 Sitze werden nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems verteilt. Jeder Landesorganisation steht aber mindestens ein Sitz zu.

(2) Von den 25 weiteren zur Verfügung stehenden Sitzen des Bundesparteivorstandes hat die Wahlkommission jeder

Landesorganisation den Anspruch auf ein weiteres Mitglied zuzuerkennen.

(3) Für die übrigen Sitze sind Parteimitglieder vorzuschlagen, deren Wahl im Interesse der Parteiarbeit, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft aus einem bestimmten Bundesland, notwendig ist. Es ist vorzusehen, dass für diese Sitze jedenfalls je ein/e Vertreter/in der Bundesfrauenorganisation, der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion, der GewerkschafterInnen in der SPÖ, des Bundesbildungsausschusses, der Arbeitsgemeinschaft Sechzig Plus und der Jugendorganisationen vorgeschlagen werden.

(4) Die Landesorganisationen haben bei der Erstellung ihrer Vorschläge die Bestimmungen des § 27 des Organisationsstatuts zu berücksichtigen.

(5) Die von der Wahlkommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 27 dieses Statuts erstellten Wahlvorschläge haben die Funktionsbezeichnung der Mitglieder des Bundesparteivorstandes zu enthalten.

(6) Für den von der Wahlkommission zu erstellenden Wahlvorschlag für das Bundesparteipräsidium finden die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 Anwendung.

§ 57 Die Aufteilung der 30 Sitze erfolgt in folgender Weise:

(1) Die Zahlen gemäß § 56 Abs. 1 werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben: unter jede Zahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.

Die 30-größte Zahl ist die Wahlzahl.

(2) Nun erhalten jene Landesorganisationen einen Sitz, die bisher keinen zugeteilt erhielten, wenn die 30-größte Zahl der nach Abs. 1 angeschriebenen Zahlen die Wahlzahl wäre.

(3) Sodann wird festgestellt, wie viele von den 30 Sitzen nach der Sitzzuteilung gemäß Abs. 2 noch zu verteilen sind.

(4) Die Schlüsselzahl (Wahlzahl) für die Sitzverteilung ist von den nach Abs. 1 angeschriebenen Zahlen die soviell-größte Zahl, als gemäß Abs. 3 Sitze zu verteilen sind.

(5) Jede Landesorganisation erhält so viele Sitze, als die Schlüsselzahl (Wahlzahl) in der Zahl ihrer abgerechneten Mitgliedsbeiträge gemäß Abs. 1 enthalten ist.

§ 58 Wahl des Bundesparteivorstandes

(1) Die Wahl des Bundesparteivorstandes ist mit Stimmzetteln vorzunehmen und erfolgt geheim. Auf dem Stimmzettel darf der Name des/der zu Wählenden nur einmal aufscheinen.

(2) Der von der Wahlkommission gemäß § 55 Abs. 4 dem Bundesparteitag vorzulegende Wahlvorschlag hat die Funktionsbezeichnung zu enthalten, für die ein/e GenossIn kandidiert. Dies sind jedenfalls:

- a) der/die Bundesparteivorsitzende
- b) der/die StellvertreterIn des/r Bundesparteivorsitzenden, wobei die Gesamtanzahl der StellvertreterInnen mit insgesamt sechs GenossInnen zu begrenzen ist. Von der Wahlkommission ist jedenfalls die Vorsitzende der Bundesfrauenorganisation als eine Stellvertreterin vorzuschlagen.
- c) der/die BundesparteikassierIn
- d) der/die StellvertreterIn der/s BundesparteikassierIn/s
- e) der/die SchriftführerIn
- f) der/die StellvertreterIn der/des SchriftführerIn/s
- g) alle weiteren Mitglieder sind als BeisitzerInnen zu bezeichnen, wobei durch die Wahlkommission diese GenossInnen für die Ausübung weiterer Funktionen benannt werden können.

(3) Gewählt sind diejenigen, deren Stimmenzahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Haben mehr Personen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den betroffenen KandidatInnen durchzuführen. Ergibt dieser weitere Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(5) Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat die Wahlkommission für diese Sitze einen neuen Vorschlag, entsprechend

den Richtlinien der §§ 56 und 57, zu erstatten, über den im Sinne der Abs. 1 und 2 abzustimmen ist.

Das Nominierungsrecht neuer KandidatInnen steht jenen Organisationen zu, deren KandidatInnen nicht gewählt wurden.

(6) Scheidet während der Funktionsperiode ein/e Vorsitzende/r einer Landesorganisation oder die Bundesfrauenvorsitzende als gewähltes Mitglied des Bundesparteivorstandes aus diesem aus, ist die betroffene Landesorganisation bzw. der Bundesfrauenvorstand über deren Vorstandsbeschluss berechtigt, eine/n andere/n Genossin/en mit Sitz und Stimme in den Bundesparteivorstand zu entsenden. Dies gilt auch, wenn der/die in den Bundesparteivorstand gewählte Vertreter/in der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion, der GewerkschafterInnen in der SPÖ, des Bundesbildungsausschusses, der Arbeitsgemeinschaft Sechzig Plus und der Jugendorganisationen aus diesem ausscheiden.

(7) Scheidet während der Funktionsperiode ein anderes gewähltes Mitglied des Bundesparteivorstandes aus, so ist die betreffende Organisation über deren Vorstandsbeschluss berechtigt, eine/n andere/n Genossin/en mit beratender Stimme in den Bundesparteivorstand zu entsenden.

(8) Dem Bundesvorstand gehört weiters mit Sitz und Stimme, sofern er/sie nicht in dieses gewählt ist, ein/e der SPÖ angehörende/r Bundeskanzler/in an.

§ 59 Aufgaben des Bundesparteivorstandes

(1) Der Bundesparteivorstand entscheidet über alle Fragen, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er fasst auch Beschlüsse betreffend die Festlegung der innerhalb der Organisationsstruktur einzuhebenden Beiträge zur Deckung der Wahlkampfkosten (Wahlfonds).

(2) Dem Bundesparteivorstand obliegt die Führung der Partei, und somit auch die Beschlussfassung über tagespolitische und grundsätzliche Entscheidungen, wozu auch alle Beschlüsse im Zusammenhang mit der Aufnahme und Vorbereitung von Koalitionsverhandlungen stehen. Dem Bundesparteivorstand obliegt auch die Beschlussfassung über das Ergebnis von Koalitionsverhandlungen, soweit er nicht beschließt, diesbezüglich einen Mitgliederent-

scheid gemäß § 25 herbeizuführen. Ferner obliegt dem Bundesparteivorstand die Verwaltung des Parteivermögens, die Bestellung des/der Bundesgeschäftsführers/in/Innen und der Leitenden SekretärInnen, sowie Festlegung der Höhe deren Bezüge. Der/die Bundesgeschäftsführer/in/Innen haben im Bundesparteivorstand Sitz und Stimme, auch wenn sie ihm nicht durch Wahl angehören.

(3) Die Leitenden SekretärInnen und deren Bezüge werden auf Vorschlag des/r Bundesgeschäftsführers/in/Innen vom Bundesparteivorstand bestellt bzw. festgelegt. Ebenso erfolgt die Beschlussfassung über die Gliederung der Bundesgeschäftsstelle durch den Bundesparteivorstand über Vorschlag des/r Bundesgeschäftsführers/in/Innen.

(4) Die Bestellung seiner weiteren Angestellten und die Festlegung deren Bezüge erfolgt durch den/die Bundesgeschäftsführer/in/Innen namens des Bundesparteivorstandes. Der Bundesparteivorstand bestellt selbst die Leitenden Angestellten der ihm unterstehenden Unternehmungen, bestimmt ihre Bezüge und sonstigen Rechtsverhältnisse und kontrolliert ihre Tätigkeit.

(5) An den Sitzungen des Bundesparteivorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: der/die Vorsitzende der Kontrollkommission und sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn, der/die Vorsitzende der Wahlkommission und sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn, die Leitenden SekretärInnen, der/die geschäftsführende Vorsitzende der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion, der/die KlubdirektorIn der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion, der/die LeiterIn des Dr. Karl-Renner-Institutes, soweit sie diesem nicht schon durch Wahl angehören.

(6) Der Bundesparteivorstand kann im Einzelfall im Sinne der innerparteilichen Parität Mitglieder aus angeschlossenen oder befreundeten Organisationen sowie aus Referaten mit beratender Stimme seinen Sitzungen zuziehen, soweit deren Vorsitzende/r nicht schon gewähltes Mitglied des Bundesparteivorstandes ist.

(7) Der Bundesparteivorstand hat der/den antragsstellenden (befreundeten oder angeschlossenen) Organisation(en) sowie Referaten des letzten Bundesparteitages innerhalb von 12 Monaten nach dem Bundesparteitag schriftlich darüber zu berichten, welche Erledigung zu angenommenen

oder zugewiesenen Anträgen dieser Organisation(en) und Referaten vorliegt. In jenen Fällen, in denen der Bundesparteivorstand noch nicht über eine positive Erledigung im Sinne der antragstellenden Organisation(en) und Referate berichten kann, ist 2 Monate vor dem nächsten Bundesparteitag eine nochmalige Erledigung der/den antragsstellenden Organisation(en) und Referaten zu übermitteln.

(8) Der Bundesparteivorstand und ein Landesparteivorstand hat ihm zugeleitete Entschließungen von willensbildenden Organen der Partei innerhalb von acht Wochen zu behandeln und diese Organe über die Art der Erledigung zu informieren. Entschließungen, die an den Bundesparteivorstand gerichtet werden, sind gleichzeitig der Bezirks- und Landesorganisation mitzuteilen.

(9) Zu seiner Beratung in wichtigen politischen Bereichen kann der Bundesparteivorstand unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder Kommissionen bilden. In diesem Fall beruft er die Mitglieder der Kommissionen ein oder räumt Gliederungen der SPÖ ein Delegationsrecht ein.

§ 60 Führung der Geschäfte

(1) Der/Die Vorsitzende des Bundesparteivorstandes (Parteivorsitzende/r) beziehungsweise ein/e von ihm/ihr betraute/r Stellvertreter/in vertritt die SPÖ nach außen und leitet alle Geschäfte des Bundesparteivorstandes. Wichtige, insbesondere verbindliche Schriftstücke sind von ihm/ihr und dem/der/den zuständigen Bundesgeschäftsführer/in/Innen zu unterfertigen.

(2) Die Einberufung und die Leitung aller Sitzungen des Bundesparteivorstandes obliegt dem/der Vorsitzenden beziehungsweise einem/einer seiner/ihrer StellvertreterInnen.

(3) Ist der/die Bundespartei-vorsitzende dauernd verhindert, hat der Bundesparteivorstand eine/n der stellvertretenden Parteivorsitzenden mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen. Das gleiche gilt, wenn der/die Bundespartei-vorsitzende im Fall einer zeitweiligen Verhinderung keine/n Stellvertreter/in mit der Führung der Geschäfte betraut hat.

(4) Bei Zutreffen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist der Bundesparteivorstand berechtigt, auch eine/n andere/n Genossin/en mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen.

Trifft der Bundesparteivorstand eine derartige Entscheidung, muss innerhalb von vier Monaten nach Beauftragung ein ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag stattfinden.

(5) Sind der/die KassierIn oder der/die SchriftführerIn dauernd oder zeitweilig verhindert, so übernehmen die vom Bundesparteivorstand gewählten StellvertreterInnen deren Aufgaben.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Bundesparteivorstand die Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung. Für deren Tätigkeit ist/sind der/die Bundesgeschäftsführer/in/Innen dem/der Parteivorsitzenden und dem Bundesparteivorstand verantwortlich.

(7) Sind mehrere BundesgeschäftsführerInnen bestellt, so hat der Bundesparteivorstand durch Beschluss festzulegen, für welche Arbeitsbereiche jede/r von ihnen verantwortlich ist.

(8) Der Bundesparteivorstand hat als weiteres Gremium einen „Erweiterten Bundesparteivorstand“ einzurichten.

§ 61 Sitzungen des Bundesparteivorstandes

(1) Sitzungen des Bundesparteivorstandes finden in der Regel einmal im Monat statt.

(2) Eine Sitzung des Bundesparteivorstandes ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder oder die Kontrollkommission es verlangen.

(3) Abstimmungen über Personen sind jedenfalls geheim durchzuführen.

§ 62 Erweiterter Bundesparteivorstand

(1) Der erweiterte Bundesparteivorstand berät und entscheidet über alle Fragen, die ihm zur Vorbereitung von Beschlüssen des Bundesparteivorstandes oder zur Beschlussfassung selbst von diesem übertragen wurden.

(2) Dies sind jedenfalls

- a) Beratung über Richtlinien betreffend Form und Inhalt der Umsetzung von Kampagnen unter Einbindung nahestehender und angeschlossener Organisationen.

- b) Beratung über die Festlegung des politischen Schwerpunktthemas, dem sich ein Themenrat zu widmen hat.
- c) Beratung über die Durchführung von vom Bundesparteivorstand initiierten Mitgliederbefragungen.
- d) Beratung über die inhaltliche Erledigung der zugewiesenen und angenommenen Anträge des letzten Bundesparteitages.
- e) Beratung über alle Regulative, die vom Bundesparteivorstand beschlossen werden sollen.

Das Ergebnis der Beratungen ist dem Bundesparteivorstand umgehend zur Kenntnis zu bringen.

(3) Sitzungen des erweiterten Bundesparteivorstandes sind jedenfalls einmal im Quartal einzuberufen.

(4) Die Funktionsdauer des erweiterten Bundesparteivorstandes endet jedenfalls mit der Neuwahl des Bundesparteivorstandes.

(5) Betreffend der Einberufung und Leitung von Sitzungen ist sinngemäß nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 bis 4 vorzugehen.

(6) An den Sitzungen des erweiterten Bundesparteivorstandes nehmen mit Sitz- und Stimmrecht die gewählten Mitglieder des Bundesparteivorstandes teil und soweit sie dem Bundesparteivorstand nicht bereits durch Wahl oder aufgrund der Bestimmungen des § 58 Abs. 6 und 7 oder § 59 Abs. 2 letzter Satz mit Sitz und Stimme angehören:

- a) die Mitglieder des sozialdemokratischen Klubpräsidiums
- b) die/der DelegationsleiterIn der sozialdemokratischen Mitglieder zum Europäischen Parlament
- c) die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und der Europäischen Kommission
- d) die Vorsitzenden aller zum Bundesparteitag delegierungsberechtigten befreundeten und nahestehenden Organisationen sowie Referate; wobei die GewerkschafterInnen in der SPÖ berechtigt sind, insgesamt drei zusätzliche GenossInnen und der Bundesfrauenvorstand berechtigt ist, insgesamt drei zusätzliche Genossinnen zu benennen.

(7) Darüber hinaus gehören in den Bundesparteivorstand mit beratender Stimme kooptierte Mitglieder auch dem erweiterten Bundesparteivorstand mit beratender Stimme an.

§ 63 **Bundesparteipräsidium**

(1) Die Wahl des Bundesparteipräsidiums ist mit Stimmzetteln vorzunehmen und erfolgt geheim. Auf dem Stimmzettel darf der Name des/der zu Wählenden nur einmal aufscheinen.

(2) Der von der Wahlkommission gemäß § 55 Abs. 4 dem Bundesparteitag vorzulegende Wahlvorschlag hat die Funktionsbezeichnung zu enthalten, für die ein/e GenossIn kandidiert. Dies sind:

- a) der/die Bundesparteivorsitzende
- b) der/die Stellvertreter/in des/r Bundesparteivorsitzenden, wobei die Gesamtanzahl der StellvertreterInnen mit insgesamt sechs GenossInnen zu begrenzen ist. Von der Wahlkommission ist jedenfalls die Vorsitzende der Bundesfrauenorganisation als eine Stellvertreterin vorzuschlagen.
- c) der/die BundesparteiassistentIn
- d) der/die Stellvertreter/in der/s Bundesparteiassistentin/s
- e) der/die Schriftführer/in
- f) der/die Stellvertreter/in der/des Schriftführerin/s

Die Benennung weiterer GenossInnen – auch für andere Funktionen – durch die Wahlkommission ist nicht vorgesehen.

(3) Dem Bundesparteipräsidium gehört weiters mit Sitz und Stimme, sofern er/sie nicht ohnedies in dieses gewählt ist, ein/e der SPÖ angehörende/r Bundeskanzler/in und die gewählte Bundesfrauenvorsitzende an. Für die Landesparteipräsidien ist eine analoge Regelung vorzusehen.

(4) Dem Präsidium obliegen:

- a) Vorbereitung bzw. die Vollziehung von Beschlüssen des Bundesparteiorgans;
- b) die laufende Verwaltung;
- c) die Bewilligung der Ausgaben im Rahmen des beschlossenen Budgets;
- d) die Erstattung von Vorschlägen an den Bundesparteiorgan für die Bestellung des/der BundesgeschäftsführerInnen;
- (e) die unaufschiebbare Entsendung in Verhandlungskomitees, gegen nachträgliche Genehmigung durch den Bundesparteiorgan.

(5) Sofern sie diesem nicht bereits durch Wahl angehören, nehmen an den Sitzungen des Bundesparteipräsidiums mit beratender Stimme teil: der/die Bundesgeschäftsführer-

Innen, der/die (geschäftsführende) Vorsitzende der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion.

Weitere Kooptierungen, diese mit Sitz und Stimme, sind nur zulässig, wenn beide GenossInnen nach § 63 Abs. 2 lit c) und d) bzw. lit. e) und f) ausscheiden, oder ein/e Genosse/in ausscheidet, der/die gemäß § 63 Abs. 2 lit b) dem Bundesparteipräsidium angehört hat.

Scheidet ein/e Genosse/in, der/die nach § 63 Abs. 2 lit b) dem Bundesparteipräsidium angehört hat, aus, hat jene Landesorganisation, der der/die Genosse/in angehört, oder bei Zutreffen der Bundesfrauenorganisation, das Vorschlagsrecht für die Kooptierung.

(6) Die Funktionsdauer des Bundesparteipräsidiums endet mit seiner Neuwahl.

§ 64 **Kontrollkommission**

(1) Die Kontrollkommission (Aufsichtsorgan) besteht aus zehn Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern, die nicht gewählte Mitglieder des Bundesparteiorgans und auch keine Angestellten der SPÖ oder einer sozialdemokratischen Organisation sein dürfen.

(2) Die Wahlkommission hat beim Wahlvorschlag eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie acht weitere Mitglieder und neun Ersatzmitglieder vorzuschlagen. Der/Die Vorsitzende der Kontrollkommission und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesparteiorgans teilzunehmen.

(3) Die Kontrollkommission besorgt die Kontrolle der gesamten Verwaltung, die dem Bundesparteiorgan obliegt; sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen. Sie ist berechtigt, alle Parteiorganisationen und alle vom Bundesparteiorgan anerkannten Organisationen zu überprüfen. Sie behandelt alle Beschwerden, die von Parteimitgliedern oder Organisationen gegen den Bundesparteiorgan erhoben werden. Sie überprüft die Einhaltung der Quotenregelung gemäß § 27 und erstattet dazu den Bericht in den jeweiligen Gremien. Sie überprüft weiters gemäß § 82 stichprobenartig die nach dem PartG 2012 einlangenden Berichte.

(4) Der Bundesparteiorgan kann die Kontrollkommission mit Sonderprüfungen im Rahmen ihres Wirkungsbe-

reiches beauftragen. Darüber ist dem Bundesparteivorstand Bericht zu erstatten.

(5) Die Kontrolle über die Gebarung der Bundesgeschäftsstelle muss aus Gründen der Effizienz und der Praktikabilität mindestens halbjährlich sektoral stattfinden. Jede andere zu prüfende Stelle ist mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Zum Zeitpunkt des ordentlichen Bundesparteitages muss von jeder zu prüfenden Stelle ein Prüfbericht vorliegen, der so zeitnah wie möglich erstellt sein soll. Der/Die Vorsitzende der Kontrollkommission kann nur im Einvernehmen mit dem/der Parteivorsitzenden Buchprüfer und Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen; Ausnahmen sind nur bei Gefahr im Verzug möglich, sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung.

(6) Die Kontrollkommission gibt sich ein Regulativ, das dem Bundesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen ist. Der/Die Vorsitzende der Kontrollkommission muss dem Bundesparteivorstand bzw. an die/den von diesem beauftragte/n Genossin/en halbjährlich über die Tätigkeit der Kommission berichten.

§ 65 Veröffentlichung
Die Namen der auf dem Bundesparteitag gewählten Mitglieder des Bundesparteivorstandes und die vorgenommene Funktionsverteilung werden in geeigneter Weise veröffentlicht, ebenso der Name und die Adresse des/der Vorsitzenden der Kontrollkommission.

§ 66 Bundesparteirat
(1) Der Bundesparteivorstand hat das Recht, in dringenden Fällen den Bundesparteirat einzuberufen.
(2) Zur Teilnahme an den Tagungen des Bundesparteirates sind, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 Abs. 1 und 2, berechtigt:

- a) die gewählten Mitglieder des Bundesparteivorstandes, die Mitglieder der Kontrollkommission, die vom letzten Bundesparteitag gewählten Mitglieder der Wahlkommission, der Antragskommission und der Mandatsprüfungskommission, der/die Bundesgeschäftsführer/in/Innen und die in § 59 Abs. 5 und 6 angeführten Personen, soweit sie nicht schon vorstehend benannt wurden;
- b) die gewählten Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes, soweit sie nicht schon gemäß lit. a) zur Teil-

nahme berechtigt sind;

- c) die 130 Delegierten der Landesorganisationen. Ihre Wahl erfolgt im Landesparteivorstand. Zunächst steht jeder Landesorganisation das Recht auf 6 Delegierte zu. Die Restzahl der Delegierten wird nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems auf der Grundlage des Monatsdurchschnitts der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorhergehenden Berichtsjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge auf die Landesorganisationen verteilt.
- d) die zum Bundesparteitag delegierungsberechtigten sozialdemokratischen Organisationen.

Diese entsenden:

Je eine/n Delegierte/n: SPÖ Bauern, Sozialdemokratischer LehrerInnenverein Österreichs, Verband Sozialistischer Student_innen Österreichs, Aktion Kritischer SchülerInnen, Bund Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen, Sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen Verband Österreich – GVV Österreich, die Mietervereinigung Österreichs, der Verband der Österreichischen Arbeiter Fischerei-Vereine, Österreichischer Arbeiter-Sängerbund, die sozialdemokratische Organisation der AuslandsösterreicherInnen. und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 41 Abs. 7 jede vom Bundesparteivorstand anerkannte Initiativ- oder Projektgruppe.

Je zwei Delegierte: Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreich, Sozialistische Jugend Österreichs, Österreichische Kinderfreunde, Bund Sozialdemokratischer Akademikerinnen und Akademiker, Intellektueller, Künstlerinnen und Künstler, sozialdemokratische Parlamentsfraktion, Bundesbildungsausschuss, Bundesarbeitsgemeinschaft „Junge Generation“, Red Biker – sozialdemokratischer Motorradclub, Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratie & Homosexualität (SoHo).
Fünf Delegierte die Arbeitsgemeinschaft Sechzig Plus.
Fünfundzwanzig Delegierte die GewerkschafterInnen in der SPÖ.

(3) Die Art der Einberufung bestimmt der Bundesparteivorstand, ebenso die provisorische Tagesordnung, die am Beginn der Tagung des Bundesparteirates von diesem zu beschließen ist. Für die Verhandlung des Bundesparteirates gilt die Geschäftsordnung des vorangegangenen Bundesparteitages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Der Bundesparteirat ist nicht befugt, das Parteiprogramm und das Organisationsstatut zu ändern, Beschlüsse über den Mitglieds- und Wahlfondsbeitrag zu fassen oder eine der in § 47 Abs. 2 bis 4 angeführten Aufgaben des Bundesparteitages zu übernehmen.

§ 67 Themenrat

(1) Der Themenrat tagt in den Jahren, in denen kein Bundesparteitag oder Bundesparteirat abgehalten wird. Er widmet sich jeweils einem politischen Schwerpunktthema, das der Bundesparteivorstand zu benennen hat. Dieses Thema soll von gesellschaftspolitischer Bedeutung sein und über tagespolitische Aktualitäten hinausgehen.

(2) Es ist anzustreben, dass die Beratungen des Themenrates unter Beiziehung österreichischer und internationaler Fachleute abgeführt werden.

(3) Das Ergebnis der Beratungen hat in der Durchführung einer Kampagne und in einem Diskurs mit der Bevölkerung zu münden.

(4) Zur Teilnahme an einem Themenrat ist grundsätzlich jedes Parteimitglied berechtigt.

(5) Betreffend Durchführungsbestimmungen und Teilnahmeberechtigungen regelt Näheres ein vom Bundesparteivorstand zu beschließendes Regulativ.

VIII. SOZIALDEMOKRATISCHE REFERATE UND ORGANISATIONEN

§ 68 (1) Zur Erfüllung bestimmter politischer Aufgaben, zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen oder zur Beschäftigung mit bestimmten politischen Themen finden sich Mitglieder der SPÖ in Referaten und sozialdemokratischen Organisationsformen zusammen.

(2) Referate bestehen innerhalb der Organisation der SPÖ und umfassen entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts bestimmte Gruppen von SPÖ Mitgliedern oder SPÖ FunktionärInnen. Sie werden durch Beschluss des Bundesparteitages geschaffen und wirken auf der Grundlage des Parteistatuts und von Regulativen, die der Bundesparteivorstand beschließt. Ihre FunktionärInnen sollen, ihre maßgeblichen FunktionärInnen müssen der SPÖ angehören.

(3) Sozialdemokratische Organisationen sind solche, die zum Bundesparteitag delegationsberechtigt sind oder zum Bundesparteitag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anerkannt wurden: Sie haben sich in ihren Statuten zu den Grundsätzen der SPÖ zu bekennen und sicherzustellen, dass ihre maßgeblichen FunktionärInnen Mitglieder der SPÖ sind. Diese Organisationen sind berechtigt, dem Bundesparteivorstand schriftlich mitzuteilen, dass sie auf diesen Status und auf die sich aus anderen Bestimmungen dieses Statuts ergebenden

falls ergebenden Rechte und Pflichten verzichten bzw. davon entbunden werden wollen. Mit Eingang einer solchen Mitteilung verliert die Organisation alle besonderen Rechte aus dem Statut, insbesondere das Recht auf Mitwirkung in den Gremien der Partei, etwa durch die Entsendung von Delegierten.

(4) Dauernd im Ausland lebende Mitglieder der SPÖ können sich zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte zu Organisationseinheiten unter dem Titel „SPÖ-International“ zusammenschließen.

Eine solche Organisation folgt in ihrem inneren Aufbau den Grundsätzen dieses Organisationsstatutes, wobei beim Zusammenschluss von Parteimitgliedern zu SPÖ-International auch das Territorium zu definieren ist, auf das sich dieser Zusammenschluss bezieht.

SPÖ-International ist - in ihrer Gesamtheit hinsichtlich Delegierungsrechte zum Bundesparteitag - wie eine Bezirksorganisation zu behandeln.

Der Bundesparteivorstand beschließt über Antrag der Konferenz von SPÖ-International ein Regulativ für deren Tätigkeit.

(5) Sozialdemokratische Organisationsformen wirken in nicht parteigebundenen Organisationen und verfolgen in ihnen die Ziele der SPÖ. Ihre Anerkennung erfolgt durch den Bundesparteitag.

(6) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in allen diesen Organisationsformen und Referaten stehen Personen, die der SPÖ nicht angehören, sich aber zu ihren Grundsätzen bekennen, offen. Sie können im Rahmen der Bestimmungen des § 68 Abs. 2 bis 5 des Organisationsstatuts sowie der für die jeweilige Organisation gültigen statutarischen Bestimmungen bzw. Regulativen auch zu FunktionärInnen gewählt werden. Personen, die von diesen sozialdemokratischen Organisationsformen und Referaten in Organe der SPÖ delegiert werden, haben jedoch der SPÖ anzugehören.

§ 69 Referate und Bildungsarbeit

(1) Die Parteiorganisationen sind verpflichtet, für eine systematische, sozialdemokratische Bildungsarbeit zu sorgen. In die Bereiche dieser Tätigkeit fällt die politische Schulung der Mitglieder und Vertrauenspersonen der SPÖ und der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und Referate sowie die Koordinierung der sozialdemokratischen Kulturarbeit.

(2) Die Ortsorganisationen (Sektionen) wählen eine/n Bildungsreferentin/en, beziehungsweise, wo dies möglich ist, einen Bildungsausschuss. In den Landes- und Regional-/Bezirksorganisationen ist für ihren Organisationsbereich ein Bildungsausschuss zu wählen. Die näheren Bestimmungen treffen die Statuten der jeweiligen Landesorganisation.

(3) Ortsunabhängig sollen landes- oder bundesweite Arbeitsgruppen interessensspezifische Partizipation von Mitgliedern ermöglichen. Innerhalb dieser Gruppen sollen alle Möglichkeiten moderner Kommunikationsarbeit genutzt werden, um auf diese Weise den Diskussionsprozess selbst, aber auch die Zeitabläufe, zu optimieren.

(4) Die Bildungskonferenz wählt einen Bundesbildungsausschuss, der der Kenntnisnahme durch den Bundesparteitag bedarf.

(5) Der Bildungsausschuss erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit dem Dr. Karl-Renner-Institut und der Bundesgeschäftsstelle der SPÖ.

(6) Die Bildungsarbeit wird aufgrund eines Regulativs durchgeführt, das vom Bundesparteivorstand beschlossen wird.

§ 70 Frauenarbeit

(1) Für die besondere Arbeit unter den Frauen werden ein Bundesfrauenvorstand, Landesfrauenvorstände, Regional-/Bezirksfrauenvorstände und Ortsfrauenvorstände (Sektionsfrauenvorstände) gewählt, die im Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganisationen zu wirken haben.

(2) Vor dem ordentlichen Bundesparteitag findet die Bundesfrauenkonferenz statt. Die Bundesfrauenkonferenz wählt den Bundesfrauenvorstand und berät die Richtlinien für die besondere Arbeit unter den Frauen. Diese Richtlinien sind dem Bundesparteitag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Teilnahme sind berechtigt:

- a) 300 Delegierte der Regional-/Bezirksorganisationen aus dem Kreis der weiblichen Parteimitglieder sowie der Landesfrauenvorstände. Jede Regional-/Bezirksorganisation mit weniger als 1.000 weiblichen Mitgliedern hat das Recht auf eine, Regional-/Bezirksorganisationen mit mehr als 1.000 weiblichen Parteimitgliedern haben das Recht auf zwei Delegierte. Solche mit mehr als 2.000 weiblichen Mitgliedern können für je weitere 1.500 Mitglieder eine Delegierte entsenden. Bruchteile von mehr als 750 werden als voll gerechnet. Die übrigen Delegierten werden nach dem d'Hondtschen System auf die Landesfrauenvorstände je nach Mitgliederstärke der weiblichen Parteimitglieder vergeben.
- b) Je drei weitere Delegierte jedes Landesfrauenvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes und deren Geschäftsführerin.
- d) Zwei weibliche Delegierte der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion.
- e) 25 Delegierte als Vertreterinnen der GewerkschafterInnen in der SPÖ.
- f) Eine Delegierte der Arbeitsgemeinschaft Sechzig Plus.
- g) Eine Delegierte der Sozialistischen Jugend (SJ).
- h) Eine Delegierte der Aktion Kritischer SchülerInnen (AKS).
- i) Eine Delegierte des Verbandes Sozialistischer Student_innen Österreichs (VSSStÖ).
- j) Eine Delegierte der Jungen Generation (JG).

- k) Eine Jugenddelegierte der GewerkschafterInnen in der SPÖ.
- l) Eine Delegierte des Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen Intellektueller & KünstlerInnen (BSA).
- m) Eine Delegierte der SoHo (Sozialdemokratische Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen Organisation).
- n) Eine Delegierte des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes.
- o) Als Gastdelegierte mit beratender Stimme, die Landesfrauengeschäftsführerinnen/-sekretärinnen, sofern sie nicht ordentlich Delegierte sind.

(3) Der von der Bundesfrauenkonferenz gewählte Bundesfrauenvorstand besteht aus höchstens 38 Mitgliedern. Im Bundesfrauenvorstand müssen alle Landesorganisationen vertreten sein, wobei auf die Mitgliedszahl gemäß Abs. 2 lit. a) Bedacht zu nehmen ist. Dem Bundesfrauenvorstand hat jedenfalls jeweils eine Vertreterin der sozialistischen und sozialdemokratischen Jugendorganisationen (AKS, SJ, JG, VSStÖ), von den GewerkschafterInnen in der SPÖ nominierte Jugendvertreterin, des BSA, der SoHo und des SWV anzugehören.

(4) Die Wahl ist gemäß der Bestimmung des § 58 vorzunehmen und dem Bundesparteitag zur Kenntnis vorzulegen. Der Bundesfrauenvorstand hat in stetem Einvernehmen mit dem Bundesparteiorgan zu wirken. Das Sekretariat des Bundesfrauenvorstandes ist der Bundesgeschäftsstelle angegliedert.

(5) Für die Frauenarbeit finden die Ausführungen zu Initiativ- und Projektgruppen des § 41 sinngemäß Anwendung.

§ 71 Junge Generation

(1) Die „Junge Generation“ (JG) ist eine Arbeitsgemeinschaft, in der junge Menschen nach sozialdemokratischen Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Parteiorganisationen tätig werden.

(2) Die MitarbeiterInnen der Arbeitsgemeinschaft JG haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Junge MitbürgerInnen mit sozialdemokratischem Gedankengut vertraut zu machen.
- b) Die Auseinandersetzung mit dem sozialdemokratischen Gedankengut anzuregen und politische

Bildungs- und Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung zu leisten.

c) Junge MitarbeiterInnen, Mitglieder und/oder WählerInnen zu gewinnen.

d) Die Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit und der Partei zu vertreten.

e) Neue Formen der politischen Bildung und Betätigung zu entwickeln.

f) Foren zu bilden, in denen junge Menschen tätig werden können.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“, nimmt im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts und des Regulativs (Abs. 6) für die Arbeit der „Jungen Generation“ an der Willensbildung der SPÖ teil.

(4) MitarbeiterInnen der Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ können alle jungen Menschen werden, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Sinne sozialdemokratischer Grundsätze durch eine schriftliche Erklärung bekunden.

(5) Die gewählten FunktionärInnen der Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation“ bedürfen der Kenntnisnahme durch das entsprechende Gremium der SPÖ. Das ist für den Bundesvorstand der „Jungen Generation“ der Bundesparteitag, für den Landesvorstand der Landesparteitag usw.

(6) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und der Wahlvorgang für ihre FunktionärInnen sowie ihre Vertretung in den Organen der Partei werden durch das JG-Regulativ geregelt, das der Kenntnisnahme durch den Bundesparteiorgan bedarf. Die Landesarbeitsgemeinschaften können für ihren Bereich Landesregulative beschließen, die den Bestimmungen des Bundesregulativs entsprechen müssen. Ebenso ist für die Berücksichtigung der JG in den Statuten der Landesorganisationen der Partei durch die jeweiligen Landesorganisationen Sorge zu tragen.

§ 72 Gewerkschaftsarbeit

(1) Für die Parteitätigkeit im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit sorgen die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ (kurz GewSPÖ).

(2) „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ setzt sich in der Gewerkschaftsbewegung sowie in der Öffentlichkeit auf

der Grundlage des Programms der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) für die Anliegen und Interessen der unselbstständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und ArbeitnehmerInnen ähnliche Personen) ein.

(3) „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Organisation und Unterstützung von Wahlkämpfen und Wahlbewegungen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bildungstätigkeit, entsprechend dem Programm der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ).

§ 73 Gemeindearbeit

(1) Die sozialdemokratischen GemeindevertreterInnen jeder Landesorganisation bilden einen Verband zur Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die sich aus der Gemeindearbeit ergeben.

(2) In den Statuten der Landesorganisationen sind die dafür erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

(3) Eine Bundeskonferenz des Sozialdemokratischen GemeindevertreterInnenverbands Österreich – GVV Österreich wählt einen Vorstand, welcher der Kenntnisnahme durch den Bundesparteitag bedarf. Die näheren Bestimmungen regelt ein Regulativ, das vom Bundesparteivorstand beschlossen wird.

(4) Der GVV-Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand und bedient sich dabei des Kommunalpolitischen Referats in der Bundesgeschäftsstelle der SPÖ.

§ 74 Jugendarbeit

Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der mit der Erziehungsarbeit der Kinder und Jugend betrauten Organisationen zusammenzufassen und mit allen Kräften zu unterstützen.

§ 75 Österreichische Kinderfreunde

(1) Die Österreichischen Kinderfreunde sind eine Kinder- und Familienorganisation und bekennen sich zu den sozialdemokratischen Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

(2) Die Orts-, Bezirks- und Landesausschüsse sowie die Bundesstelle der Kinderfreunde arbeiten in Absprache mit den zuständigen Parteiorganisationen.

(3) In jeder Organisation ist ein/e KinderreferentIn zu wählen. Er/Sie ist Mitglied des Ortsausschusses und erfüllt seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der zuständigen Organisation der Kinderfreunde.

§ 76 Weitere Jugendorganisationen

(1) Die Parteitätigkeit unter den Jugendlichen wird von der „Sozialistischen Jugend“ (SJ) ausgeübt.

(2) Die Parteitätigkeit für SchülerInnen leistet die „Aktion Kritischer SchülerInnen“ (AKS), wobei diese Arbeit in Koordination mit der „Sozialistischen Jugend“ erfolgt.

(3) Die Parteitätigkeit für die studierende Jugend wird vom Verband „Sozialistischer Student_innen“ (VSStÖ) ausgeübt.

(4) Mindestens alle zwei Jahre finden die Verbandstage statt. Sie beraten und beschließen die Grundsätze ihrer Arbeit, welche dem Bundesparteitag zur Bestätigung vorzulegen sind.

(5) Die Statuten der genannten Organisationen bedürfen der Zustimmung des Bundesparteivorstandes, ihre Verbandssekretariate sind der Bundesgeschäftsstelle der SPÖ angegliedert.

§ 77 Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband

(1) Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich (SWV) vertritt die Interessen Selbstständiger, freiberuflich Tätiger und leitender Angestellter – insbesondere jener UnternehmerInnen, die ihren Lebensunterhalt durch ihre eigene selbstständige Arbeit verdienen – mit dem Fokus der Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Interessen.

(2) Dieser Zweck soll auf Grundlage der Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei erreicht werden.

(3) Der SWV versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Partner, um die wirtschaftspolitische Agenda der Sozialdemokratischen Partei voranzutreiben und vertritt diese Inhalte parteiintern als auch öffentlich.

§ 78 SPÖ-Bauern und Bäuerinnen Österreichs

(1) Die SPÖ-Bauern und Bäuerinnen sind ein Referat der Sozialdemokratischen Partei Österreichs. Das Referat hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(2) Die SPÖ-Bauern und Bäuerinnen vertreten die Interessen der Bauern und Bäuerinnen im gesamten Bundesgebiet;
arbeiten in allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Bereichen, Gremien und Institutionen mit;
erstellen Konzepte für die Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft;
erarbeiten Vorschläge zur Entwicklung des ländlichen Raumes und generell zur Regionalentwicklung;
formulieren Perspektiven für Nachhaltigkeitsstrategien;
überprüfen ihre Standpunkte im kritischen Dialog mit Bauern und Bäuerinnen;

werben unter den Bauern und Bäuerinnen für sozialdemokratische Wertvorstellungen;
kandidieren in allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Institutionen und Gremien;
informieren und argumentieren in den Gremien der SPÖ für die Anliegen der Bauern und Bäuerinnen;
laden regelmäßig VertreterInnen der SPÖ und anderer sozialdemokratischer Organisationen und Referate zu Versammlungen und Konferenzen der SPÖ-Bauern und Bäuerinnen ein;
und sollen laufend von VertreterInnen der SPÖ und anderer sozialdemokratischer Organisationen und Referate zu Versammlungen und Konferenzen eingeladen werden.

(3) Die SPÖ-Bauern und Bäuerinnen verfügen über ein eigenes Regulativ, das der Zustimmung des Bundespartei-vorstandes bedarf.

IX. RECHTSVERHÄLTNISSE DER SPÖ

§ 79 (1) Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) besitzt als juristische Person Rechtspersönlichkeit. Dieses Statut bestimmt, welche Personen als Organe der SPÖ tätig werden und inwieweit Gliederungen und Referate Rechtspersönlichkeit besitzen.

(2) Die Bundesorganisation sowie die Landes- und Regional-/Bezirksorganisationen haben Rechtspersönlichkeit.

(3) Der/Die Bundespartei-vorsitzende, der/die Landespartei-vorsitzende, der/die Bezirksvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer StellvertreterInnen, der/die von ihm/ihr betraut wird, vertreten ihre Organisation nach außen. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche Schriftstücke sind von ihnen und dem/der Sekretär/in bzw. dem/der Geschäftsführer/in, oder an dessen Stelle von einer vom Vorstand dazu beauftragten Vertrauensperson gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 80 Wirtschaftliche Unternehmen

(1) Regional-/Bezirks- und Ortsorganisationen, letztere nur im Namen und im Auftrag ihrer

Regional-/Bezirksorganisation, dürfen wirtschaftliche Unternehmungen nur mit Zustimmung des jeweiligen Landespartei-vorstandes errichten bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen. Landesorganisationen dürfen wirtschaftliche Unternehmungen nur mit Zustimmung des Bundespartei-vorstandes errichten bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen.

(2) Lotterien, Bausteinsammlungen und dergleichen sind, sofern der Absatz innerhalb eines Landes über die Grenzen der zuständigen Regional-/Bezirksorganisationen hinaus erfolgen soll, nur mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes einer Landesorganisation, sofern er über das ganze Bundesgebiet erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundespartei-vorstandes zulässig.

(3) Die einer Parteiorganisation gehörenden oder unterstehenden Unternehmungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr dem Bundespartei-vorstand einen Geschäftsbericht vorzulegen, alle von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen und den vom Bundespartei-vorstand bestellten

Organen jederzeit die Überprüfung ihrer Gebarung zu ermöglichen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für alle zum Bundesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen.

§ 81 Verwaltungsjahr
Das Verwaltungsjahr beginnt für alle Organisationen am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

X. SCHIEDSORDNUNG

§ 83 (1) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiorganisationen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganisationen können in Angelegenheiten, die die politische Arbeit in der SPÖ betreffen, durch Schiedsgerichte entschieden werden.

(2) Schiedsgerichte sind weiters zuständig für die Entscheidung über Verletzungen dieses Statutes, insbesondere für die Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens und der Zusammensetzung von Konferenzen, Gremien und KandidatInnen-Listen.

(3) Ehrenrührige Vorwürfe gegen Mitglieder oder FunktionärInnen der SPÖ werden durch Ehrengerichte entschieden.

(4) Für die Durchführung von Verfahren vor Schieds- und Ehrengerichten der SPÖ sind die Bestimmungen dieses Statuts sowie das vom Bundesparteivorstand beschlossene Schiedsgerichtsregulativ maßgeblich.

§ 84 Einsetzung und Zuständigkeiten von Schiedsgerichten

(1) Schiedsgerichte können auf Antrag eines Mitgliedes einer Organisation oder eines Organs durch den Bundesparteivorstand, einen Landesparteivorstand oder einen Regional-/Bezirksvorstand eingesetzt werden.

(2) Zuständig ist grundsätzlich das Schiedsgericht jener Ebene, der die beiden Streitteile angehören. Landesparteivorständen und dem Bundesparteivorstand steht jedoch das Recht zu, wegen der besonderen Bedeutung oder Lage eines Falles das Schiedsgerichtsverfahren der niedrigeren

§ 82 Berichterstattung
(1) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, auf Basis der nach dem Parteiengesetz 2012 einlangenden Berichte der berichtspflichtigen Strukturen diese stichprobenartig zu überprüfen. Die stichprobenweise Überprüfung ist repräsentativ zu gestalten.

(2) Ergibt diese repräsentative, stichprobenweise Überprüfung Anlass zu Nachfragen, so hat umgehend eine eingehende Überprüfung dieser Sachverhalte stattzufinden.

Ebene an sich zu ziehen und es auf der Ebene der Landesorganisation bzw. der Bundesorganisation zu führen.

(3) Für Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitglied(ern) einer Organisation mit einer anderen Organisation ist jeweils ein Schiedsgericht der nächsthöheren Ebene zuständig

§ 85 Zusammensetzung
(1) Der Bundesparteitag, die Landesparteitage und die Regional-/Bezirkskonferenzen haben jeweils eine aus zumindest zehn Personen bestehende Schiedskommission zu wählen.

Dieser Kommission haben nach Möglichkeit mehrere rechtskundige Mitglieder anzugehören.

Die in diese Kommission gewählten Personen bilden gemeinsam mit den gewählten Mitgliedern des Vorstandes (bzw. Ausschusses) eine SchiedsrichterInnen-Liste der betreffenden Organisationsebene.

(2) Jenes Organ, das die Einsetzung eines Schiedsgerichtes beschließt, hat den/die – nach Möglichkeit – rechtskundige/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes zu bestellen und legt aus der SchiedsrichterInnen-Liste die Zahl der erforderlichen BeisitzerInnen fest.

(3) Jeder der beiden Streitteile hat hierauf aus der SchiedsrichterInnen-Liste die Hälfte der BeisitzerInnen auszuwählen. Unterlässt er dies, so erfolgt die Nominierung dieser Mitglieder des Schiedsgerichtes durch jenes Organ, das das Schiedsgericht eingesetzt hat.

(4) Die Auswahl der BeisitzerInnen durch jeden Streitteil hat innerhalb eines Monats ab Aufforderung durch den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes zu erfolgen und zwar dermaßen, dass jeder Streitteil mit der Benennung der BeisitzerInnen auch die schriftliche Kontaktaufnahme mit diesen nachzuweisen hat. Kann eine derartige Kontaktaufnahme nicht nachgewiesen werden, gilt die jeweilige Benennung als nicht erfolgt.

(5) SchiedsrichterInnen sind ausschließlich aus nachstehenden Gründen berechtigt, sich der Funktion im Schiedsverfahren zu entschlagen:

1. in Angelegenheiten, in welchen die SchiedsrichterInnen selbst Organstellung in einem der Streitteile haben oder zu einem der Streitteile in einem Verhältnisse eines/r Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen;
2. in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer der Parteien bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. bei sonstiger offenkundiger Unvereinbarkeit mit dem Amt des/r BeisitzerIn infolge Nahebeziehung zu einem der Streitteile.

(6) Die Begründung für die Entschlagung muss glaubhaft sein und schriftlich erfolgen. Im Falle der berechtigten Entschlagung eines/r Beisitzers/in hat der diese/n namhaft gemacht habende Streitteil binnen eines weiteren Monats ab Bekanntgabe des Vorliegens eines akzeptierten Entschlagungsgrundes durch den/die Vorsitzende erneut eine entsprechende Zahl von BeisitzerInnen namhaft zu machen und die vorangegangene Kontaktaufnahme mit diesen nachzuweisen.

(7) Die SchiedsrichterInnen haben in den unter Abs. 5 Z 2 und 3 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Personen auch dann das Recht auf Entschlagung, wenn das Naheverhältnis zu diesen Personen nicht mehr besteht.

(8) Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einsetzung des Schiedsgerichtes und dem Urteil eines Schiedsgerichtes eine Regional-/Bezirkskonferenz, ein Landesparteitag oder ein Bundesparteitag stattfindet, auf der/m gemäß Abs. 1 die Neuwahl der SchiedsrichterInnen-Liste stattfindet, so ist das Verfahren auf der betreffenden Ebene in der Zusammensetzung

fortzuführen, die der Zusammensetzung vor dem Zeitpunkt der Wahl einer neuen SchiedsrichterInnen-Liste entspricht.

(9) Die Ablehnung von SchiedsrichterInnen wegen des Verdachtes der Befangenheit ist möglich. Darüber entscheidet jenes Organ, welches das Schiedsgericht eingesetzt hat, in seiner jeweiligen Zusammensetzung endgültig. Näheres regelt das Schiedsgerichtsregulativ.

§ 86 Befugnisse

(1) Schiedsgerichte können folgende Entscheidungen aussprechen:

- a) Erteilung einer Verwarnung;
- b) Erteilung einer Rüge;
- c) Aberkennung des Rechts, bestimmte Parteifunktionen für einen festzulegenden Zeitraum auszuüben. Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch auf keinem Wahlvorschlag der SPÖ für ein öffentliches Mandat aufgenommen werden oder sich selbst darum bewerben.
- d) Ausschluss aus der SPÖ;
- e) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen.

(2) Die Entscheidung auf Ausschluss aus der SPÖ kann nur durch ein Landes- oder Bundes-Schiedsgericht getroffen werden.

(3) Kommt ein Regional-/Bezirks-Schiedsgericht während eines Verfahrens zur Überzeugung, dass wegen der Schwere der Pflichtverletzung ein Ausschluss aus der SPÖ auszusprechen wäre, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und dem zuständigen Landesparteivorstand einen entsprechenden Antrag vorzulegen. Lehnt dieser jedoch die Einsetzung eines Landes-Schiedsgerichtes ab, so hat das Regional-/Bezirks-Schiedsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und eine andere der in Abs. 1 angeführten Sanktionen zu verhängen.

(4) Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf Grund eigenständiger Ermittlungen zu treffen. Die bloß formelle Bestätigung eines nach § 12 Abs. 2 gefassten Beschlusses ist unzulässig.

(5) Ist ein Mitglied rechtskräftig aus der SPÖ ausgeschlossen, so sind hievon alle sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen zu verständigen.

§ 87 Berufung gegen Schiedssprüche

(1) Gegen die Entscheidung von Schiedsgerichten ist grundsätzlich eine Berufung an eine zweite Instanz möglich.

(2) Berufungen gegen eine Entscheidung eines Regional-/Bezirks-Schiedsgerichtes sind durch ein Landes-Schiedsgericht zu behandeln. Berufungen gegen Entscheidungen von Landes-Schiedsgerichten sind vom Bundesparteivorstand zu entscheiden. Berufungen gegen Entscheidungen eines Bundes-Schiedsgerichtes sind an den Bundesparteitag zu richten, wobei dessen Entscheidungen endgültig sind.

(3) Hat jedoch der Bundesparteivorstand als zweite Instanz einen Ausschluss aus der SPÖ bestätigt, so ist eine weitere Berufung an den Bundesparteitag möglich.

(4) Berufungen haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Während einer Berufung gegen ein Parteifunktionsverbot ruht das Recht auf Ausübung von Funktionen. Während einer Berufung gegen einen Ausschluss aus der SPÖ ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller damit verbundenen Rechte.

(5) Die Wiederaufnahme eines Schiedsgerichts-Verfahrens ist möglich. Darüber hat jenes Organ der SPÖ, welches das letztbefasste Schiedsgericht eingesetzt oder das als letztes die Entscheidung getroffen hat, aus eigenem Antrieb oder auf Antrag der involvierten Partei zu entscheiden.

§ 88 Verhalten gegenüber Gerichten

(1) Wer bei Gericht oder bei einer Behörde eine Sache anhängig macht, die eigentlich gem. § 83 des Organisationsstatuts vor einem Parteischiedsgericht zu behandeln wäre, macht sich eines Verstoßes gegen die Interessen der SPÖ schuldig.

(2) Dies kann zur Einleitung eines Schiedsgerichtes nach § 83 führen.

(3) Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind Parteischiedsgerichte nicht zuständig, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten von Parteiorganisationen.

§ 89 Ehrengerichte

(1) Zur Entscheidung über ehrenrührige Vorwürfe gegen ein Parteimitglied oder eine Parteiorganisation sind – sofern nicht ein Schiedsgericht zuständig ist – Ehrengerichte berufen.

(2) Der Antrag auf Einsetzung eines Ehrengerichtes ist grundsätzlich bei der zuständigen Regional-/Bezirksorganisation zu stellen. In Fällen besonderer Bedeutung können solche Anträge auch beim zuständigen Landesparteivorstand oder beim Bundesparteivorstand eingebracht werden.

(3) Der Bundesparteivorstand und die Landesparteivorstände können bei ihnen anhängig gemachte Ehrengerichtsverfahren an die zuständige Regional-/Bezirksorganisation zur Durchführung übertragen, wie auch bei Regional-/Bezirksorganisation anhängig gemachte Verfahren an sich ziehen.

(4) Dem Antrag auf Einsetzung eines Ehrengerichtes ist jedenfalls Rechnung zu tragen, falls das angerufene Gremium nicht eine Ehrenerklärung oder eine Erklärung über die sachliche Irrelevanz der behaupteten Vorwürfe abgibt, oder wegen dieser Vorwürfe ein Schiedsgericht einsetzt.

(5) Für Ehrengerichtsverfahren gelten die für Schiedsgerichtsverfahren maßgeblichen Bestimmungen. Jenes Organ, das das Ehrengericht eingesetzt hat, hat neben dem/der Vorsitzenden auch die Hälfte der Ehrengerichts-BeisitzerInnen namhaft zu machen.

(6) Das Ehrengericht hat lediglich zu entscheiden, ob die behaupteten ehrenrührigen Vorwürfe sachlich relevant sind und, falls es dies bejaht, ob sie berechtigt sind oder nicht. Entscheidet das Ehrengericht, dass die Vorwürfe berechtigt sind, so kann auf Antrag einer involvierten Partei oder auf Empfehlung des Ehrengerichtes ein Schiedsgerichts-Verfahren angeschlossen werden. In einem solchen Schiedsgerichts-Verfahren dürfen die Mitglieder des Ehrengerichtes nicht mehr tätig werden.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 90 (1) Interpretationen dieses Statuts unterliegen ausnahmslos dem Bundesparteivorstand oder einem von diesem damit beauftragten Organ.

(2) Änderungen des Organisationsstatutes sind ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehalten. Auch die freiwillige Auflösung der Sozialdemokratischen Partei kann nur von einem Bundesparteitag beschlossen werden. Dazu bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dieser Bundesparteitag hat mit einfacher Mehrheit auch einen Beschluss über die Verwendung der Mittel zu fassen.

(3) Für die Abänderung des Statuts sind die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Statuten der Landesorganisationen sind mit den Bestimmungen dieses Statuts beim nächsten Landesparteitag in Einklang zu bringen.

(5) Bei Entscheidungen, die in Landesorganisationen zwischen dem Inkrafttreten dieses Statutes und der Anpassung der Statuten der Landesorganisationen erforderlich werden, entscheidet der jeweilige Landesparteivorstand darüber, ob das noch gültige Statut der jeweiligen Landesorganisation oder das neu formulierte Bundesparteistatut sinnngemäße Anwendung zu finden hat.

(6) Das Bundesparteipräsidium ist berechtigt, bis zum dem Bundesparteitag 2018 folgenden Bundesparteitag weitere Kooptierungen vorzunehmen.

